



Protokoll des Kantonsrats

34. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 2. Juni 2016 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 11.55 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 3. Mai 2016
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
 - 3.1. Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Ablösung der Gruppe Postenschacher durch einen Justizrat
 - 3.2. Motion der CVP-Fraktion betreffend städtebauliche Vision für die Agglomeration Zug
 - 3.3. Motion der CVP-Fraktion betreffend Chancen und Risiken der Digitalisierung des Verkehrs im Kanton Zug
 - 3.4. Postulat der SP-Fraktion betreffend «Panama Papers»: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden
 - 3.5. Interpellation von Ralph Ryser, Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Bundesasylunterkunft Gubel und die Auswirkungen auf die Zuger Bevölkerung
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Geschäftsbericht 2015
 - 4.2. Zwischenbericht zu den per Ende März 2016 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen
 - 4.3. Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts
 - 4.4. Bericht 2015 der Ombudsstelle Kanton Zug
 - 4.5. Tätigkeitsbericht 2015 der Datenschutzstelle
5. Geschäfte, die am 12. Mai 2016 nicht behandelt werden konnten:
 - 5.1. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
 - 5.2. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Flüchtlingskonzept
6. Petition von X. V. zur Änderung der Verfassung betreffend die Einheit der Materie
7. Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018
8. Ersatzwahl eines hauptamtlichen Richters am Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2013–2018
9. Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)
10. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

11. Zwei Motionen zu politischer Bildung und Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen:
 - 11.1. Motion von Thomas Lötscher betreffend die Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments
 - 11.2. Motion von Laura Dittli betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug
12. Motion der Kommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) betreffend individuell-konkrete Anweisungen des Kantonsrats im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats und der Gerichte
13. Motion von Philip C. Brunner und Manuel Brandenburg betreffend Standesinitiative zur Verankerung der bestehenden Bargeldnotennennwerte (CHF 10, 20, 50, 100, 200, 1000) im Bundesgesetz über die Währung und Zahlungsmittel (WZG)
14. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend das beabsichtigte Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung in die EU
15. Interpellation von Alice Landtwing und Karen Umbach betreffend Bauprojekt Sprungturm - einmal mehr die Luxusversion für Zug
16. Interpellation von Jean-Luc Mösch, Silvan Renggli, Patrick Iten und Kurt Balmer betreffend öffentliche Apotheke im Zuger Kantonsspital
17. Interpellation von Hubert Schuler betreffend Ausschreibung der Mandatsführung für Kinder und Jugendliche
18. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Stadt Zug – Verbesserung der Situation für den nicht motorisierten Verkehr auf dem Postplatz und zwischen Bahnhof und Metalli

458 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Andreas Meier, Oberägeri; Thomas Villiger, Hünenberg; Monika Weber, Steinhausen; Roger Wiederkehr, Risch.

459 Mitteilungen

Gesundheitsdirektor Martin Pfister wird heute an der Gesundheitsdirektorenkonferenz in deren Vorstand gewählt. Nach dem Traktandum 5.1 wird er die Kantonsratssitzung verlassen und sich in den Kanton Jura begeben.

Heute gilt jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: ALG, SP, CVP, SVP, FDP.

TRAKTANDUM 1

460 Genehmigung der Traktandenliste

Wie den Ratsmitgliedern mit E-Mails vom 27. und 30. Mai 2016 mitgeteilt wurde, sind zu Traktandum 6 (Petition von X. V. zur Änderung der Verfassung betreffend

die Einheit der Materie) zwei Folgepetitionen eingegangen, die gemäss § 54 Abs. 1 GO KR der Justizprüfungskommission zu Bericht und Antrag zu unterbreiten sind. Die Staatskanzlei hat den Eingang der beiden Folgepetitionen am 30. Mai 2016 bestätigt und diese an die Justizprüfungskommission zu Bericht und Antrag an den Kantonsrat weitergeleitet. In Absprache mit dem Präsidenten der Justizprüfungskommission stellt der Vorsitzende den **Antrag**:

- Traktandum 6 nicht zu behandeln, um dieses dann zusammen mit dem Bericht und Antrag zu den Folgepetitionen zu beraten;
- unter Traktandum 3 die beiden Folgepetitionen der Justizprüfungskommission zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

→ Der Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 2

461 **Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 3. Mai 2016**

→ Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzung vom 3. Mai 2016 stillschweigend und ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt usanzgemäss zu Beginn der Nachmittagssitzung.

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

462 Traktandum 4.1: **Geschäftsbericht 2015**

Vorlage: 2617.1 - 00000 (Bericht und Antrag des Regierungsrats [gedruckter Bericht]).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Staatswirtschaftskommission.

463 Traktandum 4.2: **Zwischenbericht zu den per Ende März 2016 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen**

Vorlage: 2618.1/1a - 15156 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Staatswirtschaftskommission.

464 Traktandum 4.3: **Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts**

Vorlage: 2628.1 - 00000 (Bericht und Antrag des Obergerichts [gedruckter Bericht]).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

465 Traktandum 4.4: **Bericht 2015 der Ombudsstelle Kanton Zug**

Vorlage: 2615.1 - 00000 (Bericht der Ombudsstelle).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

466 Traktandum 4.5: **Tätigkeitsbericht 2015 der Datenschutzstelle**

Vorlage: 2629.1 - 00000 (Bericht der Datenschutzstelle).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

467 Traktandum 4.6: **Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum von Junge Alternative Zug und JUSO JungsozialistInnen**

Anstelle von Richard Rüegg soll für die CVP-Fraktion neu Patrick Iten in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

An dieser Stelle übernimmt die Stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 5

Geschäfte, die am 12. Mai 2016 nicht behandelt werden konnten

468 Traktandum 5.1: **Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug**

Vorlagen: 2547.1 - 15010 (Bericht und Antrag des Regierungsrat); 2547.2 - 15011 (Antrag des Regierungsrats); 2547.3/3a - 15079 (Bericht und Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales); 2547.4/4a - 15135 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat Eintreten und Zustimmung beantragt. Die Kommission für Gesundheit und Soziales und die Staatswirtschaftskommission beantragen Eintreten und Zustimmung mit Änderungen.

EINTRETENSDEBATTE

Vroni Straub-Müller, Präsidentin der Kommission Gesundheit und Soziales, teilt mit, dass die Kommission das vorliegende Geschäft an einer Halbtagesitzung behandelte. Der damalige Gesundheitsdirektor Urs Hürlimann informierte die Kommission, dass der Kanton Zug in Bezug auf die Gesundheitspolitik vor drei grossen Herausforderungen stehe:

- demografische Entwicklung mit ihren Folgen;
- Zunahme von chronischen Krankheiten;
- Zunahme von psychischen Erkrankungen.

Es müsse verhindert werden, dass es zu einem Mangel in der ärztlichen Versorgung und beim Pflegepersonal komme. Hierzu sind Änderungen im Gesundheitsgesetz nötig.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die Kommissionspräsidentin verweist im Grundsatz auf Bericht und Antrag der Gesundheitskommission, erläutert aber kurz die drei Kernpunkte der Vorlage aus Sicht der Kommission:

- Bei § 29 Abs. 1 will die Regierung die gesetzliche Grundlage schaffen, um Betriebe im Gesundheitswesen in der Aus- und Weiterbildung besser unterstützen zu können. Die Neuformulierung dient dazu, die bestehende Einschränkung auf Personal mit Wohnsitz im Kanton Zug aufzuheben. Zug ist in einen kantonsübergreifenden Gesundheitsraum eingebettet. Gerade im Bereich Herz- oder Hirnchirurgie arbeitet Zug mit Zürich oder dem Aargau zusammen. Insofern muss zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags überregional gedacht werden. Der Staat hat in Bezug auf die Gesundheitsversorgung einen Versorgungsauftrag, weshalb er darauf hinwirken muss, dass genügend Fachpersonal zur Verfügung steht. Dieser Meinung war eine Mehrheit der Kommission. Ein Antrag auf Streichung von § 29 Abs. 1 wurde mit 4 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Der Kommission war und ist es aber wichtig, dass die «richtigen» Betriebe vom Beitragssystem profitieren können. Es wurde deshalb explizit eine Aufzählung der berechtigten Betriebe in den Gesetzestext aufgenommen.

- § 50a betrifft den Rettungsdienst des Kantons Zug. Für die Notfallversorgung im Kanton Zug soll die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit der Rettungsorganisation verbessert werden. Die Kommission schlägt vor, dass der Regierungsrat die Aufgabe an Dritte übertragen kann. Dieser Änderungsantrag wurde mit 9 zu 4 Stimmen unterstützt. Mit dieser Formulierung ist der Kanton für den Rettungsdienst zuständig, kann aber, falls ein privater Anbieter mit gleicher Qualität, aber kostengünstiger auf dem Markt erscheinen würde, diese Aufgabe auch übertragen.

- In § 51 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton ein psychiatrisches Tagesambulatorium führen könnte. Insbesondere in der Kinderpsychiatrie gibt es Lücken bzw. keine ambulanten Angebote. Im Grundsatz ist die Kommission damit einverstanden: Ambulant vor stationär wird immer als kostengünstiger verstanden. Die Kommission schlägt aber auch hier eine «kann»-Formulierung vor. Der Gesundheitsdirektor informierte die Kommission, dass noch keine konkreten Projekte auf dem Tisch lägen; über eine effektive Umsetzung werde später zu entscheiden sein. Im Rahmen des Projekts «Integrierte Psychiatrie» – in der letzten Sitzung wurde die Kommissionen dazu bestellt – sollen die Versorgungsbereiche ambulant, stationär und teilstationär der Konkordatskantone unter ein Dach kommen.

Die Kommission empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und der Gesetzesanpassung mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission: Im Budget 2014 hatte die Gesundheitsdirektion den Aufbau eines psychiatrischen Tagesambulatoriums beantragt. Damals waren die Stawiko und der Kantonsrat der Auffassung, dass dieses Vorhaben eine separate Vorlage benötige. Diesem Anliegen wird nun auf dem Weg der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes Rechnung getragen. Die Einschätzung der finanziellen Auswirkungen ist schwierig. Im Grunde genommen müssten durch die Einführung von Tagesambulatorien Kosten gespart werden können. Die Stawiko musste jedoch feststellen, dass das neue Angebot zu einem Mehraufwand von netto 764'000 Franken führt. Dies bedeutet, dass aufgrund einer Mengenausweitung im stationären Bereich mit keiner Entlastung zu rechnen ist. Es handelt sich hier um eine gesellschaftliche Entwicklung, die man als Tatsache

akzeptieren muss. Eine weitere Tatsache ist aber auch, dass ambulante Plätze wesentlich günstiger sind als stationäre. Deshalb ist die Stawiko trotz kantonaler Sparprogramme einverstanden, dieses neue Angebot zu schaffen.

Bei der Option der Übertragung des Rettungsdiensts an Dritte folgt die Stawiko mit einem knappen Entscheid der vorberatenden Kommission. Dies bedeutet nicht, dass der Rettungsdienst an Dritte vergeben werden *muss*. Die Regierung soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit haben, einen Teilbereich oder den Dienst als Ganzes bei Bedarf an Dritte zu vergeben. In der Praxis ist dies bereits heute der Fall, wenn es beim Zuger Rettungsdienst zu Engpässen kommt, oder bei Sonder-einsätzen.

Die Beiträge für Aus- und Weiterbildung von Personen in Berufen des Gesundheitswesens wurde in der Stawiko intensiv diskutiert. Sie wird es wagen, in der Detailberatung dieser «Subventionitis» ein Ende zu bereiten.

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Sie bittet, insbesondere bei § 29 dem Antrag zu folgen, den die Stawiko-Präsidentin in der Detailberatung näher erläutern wird.

Rita Hofer spricht für die ALG. Das 2008 totalrevidierte Gesundheitsgesetz hat sich im Grundsatz bewährt. Die heutigen Anpassungen sind nachvollziehbar, um die Aufgaben im Gesundheitsbereich zukunftsgerichtet erfüllen zu können. Mit den Vorschlägen der Regierung ist die ALG mehrheitlich einverstanden. Im Bereich der Psychiatrie für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene sind Anpassungen mit erweiterten Strukturen und Möglichkeiten der Behandlung nötig. Die ALG erachtet es als wichtig, dass Tagesambulatorien Bestandteile der Gesundheitsversorgung sind. Wenn eine Behandlung ambulant durchgeführt werden kann, ist sie schon aus Kostengründen einer stationären Behandlung vorzuziehen. Dies bedingt, dass bedarfsgerechte Lösungen bereitgestellt werden.

Der Staat hat in Bezug auf die Gesundheitsversorgung einen Versorgungsauftrag. Die Prognose, dass der Bedarf an Fachkräften im Gesundheitswesen steigen wird und mit den jährlich ausgebildeten Fachleuten nicht ausgeglichen werden kann, sollte im Fokus des Versorgungsauftrags stehen. Damit es künftig nicht zu Engpässen bei den Fachkräften im Gesundheitsbereich kommt, sind die Angebote an Ausbildungsplätzen in den Gesundheitsinstitutionen des Kantons Zug sehr wichtig. Dass die Regierung in diesem Zusammenhang Betriebe mit finanziellen Beiträgen unterstützen kann, erachtet die ALG als sinnvoll. Sie wird bei § 29 Abs. 1 einen Antrag auf eine Umformulierung stellen. Sie ist für Eintreten auf die Vorlage.

Beat Iten: Die SP-Fraktion teilt grundsätzlich die Meinung, dass sich das Gesundheitsgesetz des Kantons Zug seit seiner Einführung im Jahr 2009 bewährt hat. Sie sieht auch die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen ein und unterstützt diese weitgehend. Eintreten auf die Vorlage steht für sie daher ausser Frage.

Zu kurzen Diskussionen führten bei der SP die Änderungen beim Rettungswesen. Die SP begrüsst die Klärungen, ist allerdings der Meinung, dass die Führung dieses Dienstes klar beim Kanton bleiben soll. Mit der Ergänzung der Kommission, dass der Kanton diese Aufgabe an Dritte übertragen *kann*, kann die SP jedoch leben. Bei der psychiatrischen Versorgung bereitete ihr die «kann»-Formulierung der Kommission deutlich mehr Mühe. Sie ist der Meinung, dass der Kanton in diesem Bereich eine Lücke hat, die geschlossen werden muss und die nicht der Willkür im jeweiligen Budgetprozess ausgeliefert sein sollte.

Anlass zu kontroversen Diskussionen gaben in der SP-Fraktion die Beiträge an die Ausbildungsbetriebe. Der Kanton hat in diesem Bereich sicher eine erhöhte Verantwortung für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und qualitativ guten Gesund-

heitsversorgung. Ob die Subventionierung von Ausbildungsbetrieben das richtige Mittel dafür ist, ist für die SP fraglich. Man hat im Kantonsrat in den letzten Wochen sehr oft die Begriffe «Zuger Finish» und «Giesskannenprinzip» gehört, und diese Beiträge könnten durchaus auch damit in Verbindung gebracht werden. Die SP-Fraktion wird in der Detailberatung daher Anträge zu den Tagesangeboten und zu den Ausbildungsbeiträgen stellen.

Urs Raschle teilt mit, dass die CVP-Fraktion klar für Eintreten ist und der Vorlage zustimmt. Auch in der CVP wurde aber intensiv über § 29 diskutiert. In Zeiten des Sparens tönt es interessant und beinahe verlockend, keine Beträge mehr für die Ausbildung zu bezahlen. Diese Denkweise ist aus Sicht der CVP aber zu kurzfristig. Der Bereich der Pflege erlebt eine grosse Wandlung und braucht deshalb auch in Zukunft gutes Fachpersonal. Dieses muss nicht nur das nötige Pflege-*Knowhow* mitbringen, sondern auch genügend Sozialkompetenz, Empathie und Effizienz bei der Arbeit besitzen und zeigen. Was von aussen leicht aussieht, ist in der Tat schwere und nicht immer angenehme Arbeit, welche entsprechende Erfahrung braucht – auf gut Deutsch: Auch *Füdliputzen* muss gelernt sein. Zudem entwickeln sich im Bereich der Pflege und Betreuung immer neue Angebote und Möglichkeiten, und auch dieses Wissen wird als selbstverständlich angenommen. Deshalb liegt es im Interesse des Kantons, auch zukünftig gut geschultes Personal anstellen zu können, welches auch die lokalen Begebenheiten kennt. Der CVP ist es deshalb wichtig, die bereits gemachten Erfahrungen besser zu kennen, und sie wartet mit grossem Interesse auf eine entsprechende Auswertung. Bevor eine solche vorliegt, ist es für die CVP zu früh, zu entscheiden, ob Heime und Institutionen auch für ausserkantonale Auszubildende eine Unterstützung erhalten sollen. Sie stellt deshalb den **Antrag**, den bestehenden § 29 unverändert zu belassen.

Im Bereich Tagesambulatorium folgt die CVP der vorberatenden Kommission. Sie erachtet es als sinnvoll, die gesetzlichen Grundlagen für ein solches Angebot zu schaffen und damit den *Kick-off* für die Umsetzung zu geben. Dabei vertraut sie ihrem neuen Regierungsrat Martin Pfister, dass das Angebot kosteneffizient und im Sinne der Nutzung des grossen Synergiepotenzials ausgestaltet wird.

Rainer Suter spricht für die SVP-Fraktion. Wie schon erwähnt wurde, sind drei hauptsächliche Herausforderungen ausgemacht worden: die demografische Entwicklung, die zu einer grösseren Bedeutung der Alterserkrankungen und der Pflege im Alter führen wird, sowie die chronischen Krankheiten und psychischen Erkrankungen. Die SVP ist – wie schon in den Kommissionen – für Eintreten. Kostenrelevante Erhöhungen im Gesundheitswesen lehnt sie ab, weshalb sie bei § 29 die Stawiko unterstützen wird.

Daniel Stuber hält fest, dass Eintreten auf die Vorlage in der FDP-Fraktion unbestritten war. Die FDP begrüsst grundsätzlich sowohl die Anpassungen beim Rettungsdienst als auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein psychiatrisches Tagesambulatorium. Am meisten zu diskutieren gab § 29 betreffend Beiträge für die Aus- und Weiterbildung. Gemäss dem Antrag der Stawiko stellt sich auch der FDP die Frage, ob diese Beiträge tatsächlich ein wirkungsvolles Instrument sind. Die finanzielle Situation hat sich in den letzten Monaten leider nicht verbessert, da selbst eine vollständige Umsetzung des an der vorletzten Sitzung behandelten Entlastungspakets das strukturelle Defizit nicht vollständig beseitigen dürfte. Angesichts dieser Situation müssen weiterhin sämtliche Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hinterfragt werden. Aber nicht nur aus finanzpolitischen Gründen wurden die Beiträge hinterfragt, sondern auch wegen der Ungleichbehandlung im

Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen. Es gibt diverse Berufe, für welche die Unternehmen nur schwer geeignete Fachkräfte finden. Das gilt zweifellos auch für den Pflegebereich. Dass nun aber einzelne Betriebe direkt mit Beiträgen unterstützt werden, erachtet die FDP-Fraktion als fragliche Massnahme. Jeder Betrieb hat ein eigenes Interesse daran, genügend qualifiziertes Personal zu finden und dieses nach Möglichkeit auch selbst auszubilden. Es wurde daher bezweifelt, dass die Betriebe wegen der – nicht allzu grossen – Beiträge wirklich mehr Ausbildungsplätze anbieten als ohne Beiträge. Vor diesem Hintergrund hat sich die Mehrheit der FDP-Fraktion für den Antrag der Stawiko ausgesprochen, § 29 Abs.1 komplett aufzuheben. Bei den restlichen Anträgen stimmt die FDP jeweils den «kann»-Formulierungen der vorberatenden Kommission zu.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** dankt für die gute Aufnahme der Gesetzesrevision. Er vertritt in diesem Frühsommer verschiedene Geschäfte, die noch auf die Leistung seines Vorgängers zurückgehen. Sie bilden gewissermassen den Abschluss der Tätigkeit des «alten» Gesundheitsdirektors. Der neue Gesundheitsdirektor geht davon aus, dass auch er dereinst mehr an dem gemessen wird, was er seinem Nachfolger an gut vorbereiteten Geschäften übergeben wird, als an den Geschäften, die er während seiner Amtszeit selbst erfolgreich umsetzen konnte.

Bei den zur Debatte stehenden Änderungen im Gesundheitsgesetz handelt es sich um drei Themenbereiche, die innerlich nicht zusammenhängen, ausser dass sie im Gesundheitsgesetz geregelt sind. Der Gesundheitsdirektor ist froh über die gute Aufnahme der Vorlage. Er wird in der Detailberatung genauer auf die Punkte eingehen, die in der Eintretensdebatte angesprochen wurden. Im Sinne eines Überblicks nimmt er aber generell Stellung zu den drei Themenbereichen.

- Der Antrag für eine gesetzliche Grundlage für ein Tagesambulatorium geht – wie richtig erwähnt wurde – auf das entsprechende Insistieren der Stawiko zurück. Das Schliessen dieser Lücke in der integrierten psychiatrischen Versorgung ist wichtig, wobei für das Tagesambulatorium für Erwachsene bereits viele Grundlagen, insbesondere auch die räumlichen Voraussetzungen in der psychiatrischen Klinik Zugersee, vorhanden sind. Bei der ambulanten psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen besteht eine hohe Dringlichkeit, weil es im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie im ambulanten wie in stationären Bereich generell viel zu wenige Angebote gibt. Die Folge ist, dass es praktisch permanent teilweise gravierende Fälle gibt, die nicht adäquat behandelt werden können, weil für sie keine Behandlungsplätze vorhanden sind. Die Nähe des Behandlungsorts zum Wohn- und Lebensort ist zudem bei Kindern und Jugendlichen von grosser Bedeutung. Die Gesundheitsdirektion legt Wert darauf, eine Mengenausweitung mit dem Tagesambulatorium zu verhindern, auch wenn diese Angebote – die Zustimmung des Kantonsrats vorausgesetzt – ab 2018 im neuen Psychiatriekonkordat integriert werden. Ambulante Angebote sollen primär stationäre ersetzen oder ergänzen, unter anderem auch deshalb, weil ambulante Angebote in der Regel kostengünstiger sind als stationäre.

- Ein gut funktionierender Rettungsdienst gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Die Qualität des Rettungswesens ist standortrelevant, und der Kanton Zug legt deshalb seit längerer Zeit grossen Wert auf einen guten Ausbaustandard des Rettungsdienst. Die Ausführungen des Regierungsrats erlauben einen ausführlichen Einblick in den Rettungsdienst. Die Anpassungen im Gesetz entstanden im Wesentlichen aus dem Bedarf der Praxis.

- Die Förderbeiträge für Ausbildungsplätze im Gesundheitswesen gehen auf die letzte Änderung des Gesundheitsgesetzes im Jahr 2008 zurück. Der Kanton nimmt damit wie bei der Sicherheit und der Polizei seine Verantwortung im Bereich der

Gesundheit wahr. Wie bei der Polizei kann der Staat seine Versorgungsaufgabe nicht erfüllen, wenn nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung, die den Ausbildungsbetrieb und nicht die Herkunft der Auszubildenden in den Fokus rückt, kann der Regierungsrat Ausbildungsbetriebe künftig noch gezielter unterstützen. Die geschieht selbstverständlich aber nur, wenn die Massnahme wirkungsvoll ist. Deshalb wird zuerst die Wirksamkeit dieser Förderbeiträge überprüft.

Der Gesundheitsdirektor dankt dem Rat für sein Eintreten auf die Vorlage.

EINTRETENSBECHLUS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 7 Abs. 1

§ 19 Abs. 2

§ 28 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 29 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatenden Kommission beantragt, die Unterstützung auf die explizit aufgezählten Betriebe zu beschränken. Die Stawiko stellt den Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Stawiko zuerst die Unterschiede zwischen den verschiedenen Versionen herauschälte; die Details dazu finden sich auf Seite 2 des Stawiko-Berichts im ersten Abschnitt zu § 29. Danach stellte sie das bisherige Recht, die Version der Regierung und diejenige der vorberatenden Kommission einander gegenüber. Mit 4 zu 3 Stimmen entschied sich die Stawiko für die Version der Kommission. Damit war sie jedoch noch nicht zufrieden: Wie schon gesagt, stellt die Stawiko hier den Antrag auf Streichung. Eine ausführliche Begründung dafür findet sich in ihrem Bericht. Die wichtigsten Gründe sind:

- Es muss das ureigene strategische Ziel eines jeden Unternehmers, Betriebsleiters oder Geschäftsführers sein, den Berufsnachwuchs selber sicherzustellen.
- Das Gesundheitswesen erhält vom Kanton, aber auch von den Gemeinden unter verschiedenen Titeln finanzielle Unterstützung.
- Die kleinen Beiträge, welche für die Aus- und Weiterbildung bezahlt werden, vergrössern die Bürokratie und den administrativen Aufwand. Denn wie überall, wo

etwas bezahlt wird, muss auch kontrolliert werden, ob es zu Recht bezahlt wird, Und wie vorhin selbst von der Regierung ausgeführt, muss auch noch der Nutzen evaluiert werden.

- Es ist den meist staatsnahen Betrieben zuzumuten, ihre volkswirtschaftlichen Verpflichtungen wahrzunehmen und ihren eigenen Berufsnachwuchs zu fördern.
- Wie der «Neuen Zuger Zeitung» vom 18. April und letzte Woche dem Pressebericht zur Generalversammlung des Zuger Kantonsspitals zu entnehmen war, *boomen* die Pflegeberufe zurzeit. Es gibt genügend Ausbildungsplätze, und die Berufe sind attraktiv. Die Auszubildenden haben festgestellt, dass in diesen Berufen keine Gefahr des Jobverlusts droht und gute Löhne bezahlt werden. Selbstverständlich braucht es in den Pflegeberufen verschiedenste, teilweise auch erschwerende Kompetenzen. Das gilt aber auch für andere Berufe.
- Es ist gegenüber dem Gewerbe und den KMU nicht fair, wenn für Ausbildungsplätze im Pflegebereich Unterstützungsbeiträge gewährt werden, denn KMU und Gewerbe erhalten keine solchen Beiträge. Und wer weiss, dass der Schweiz allmählich die Metzger ausgehen? Viele Lehrstellen für diesen Beruf bleiben unbesetzt. Und der Metzgerberuf ist – ähnlich wie die Pflegeberufe – doch auch sehr wichtig. Aber hier denkt weder die Verwaltung noch die Politik daran, die Lehrbetriebe zu subventionieren.

Die Stawiko stellt mit 6 zu 1 Stimmen den **Antrag**, § 29 Abs. 1 zu streichen. Die Votantin dankt für die Unterstützung.

Für **Rita Hofer** ist der Vergleich mit dem Metzgerberuf in diesem Zusammenhang etwas unpassend. Das Gesundheitswesen liegt in der Verantwortung des Kantons und sollte daher die nötige Unterstützung bekommen, damit in der Versorgung der Bevölkerung keine Lücken entstehen. Der Druck für die Fachkräfte in der Pflege ist spürbar. Dem wirtschaftlichen Druck und gleichzeitig den professionellen Anforderungen gegenüber den Patienten gerecht zu werden, ist das tägliche Spannungsfeld und die Herausforderung. Die Bedürfnisse der Patienten werden bei diesen Vorgaben auch schon mal ausgeblendet. Die Abläufe sind ziemlich strukturiert und der zeitliche Bedarf vorgegeben. Unter diesen Bedingungen auch noch Fachkräfte ausbilden, ist für die Betriebe nicht wirklich lukrativ. Dass Betriebe das Verhältnis von Aufwand und Nutzen hinterfragen, ist verständlich. Weil man für Auszubildende etwas mehr Zeit braucht, stellen Betriebe die Ausbildungsplätze in Frage bzw. überlegen sich, weniger davon zur Verfügung zu stellen. Für die Gewährleistung des Versorgungsauftrags im Gesundheitswesen ist die finanzielle Unterstützung der Ausbildungsbetriebe deshalb von zentraler Bedeutung und mehr als gerechtfertigt. Die ALG unterstützt vollumfänglich den Antrag der vorberatenden Kommission, schlägt aber die Änderung eines Worts vor: «Der Regierungsrat kann folgende Betriebe gemäss § 26 Abs. 2 mit ~~Sitz~~ *Tätigkeit* im Kanton Zug durch Beiträge für die Aus- und Weiterbildung unterstützen: [...]». Sie begründet diesen **Antrag** wie folgt: Die Beitragsberechtigung sollte an die faktische Tätigkeit im Kanton anknüpfen und nicht an einen juristischen Sachverhalt wie den Sitz einer juristischen Person. Betriebe, die im Kanton Zug Pflegebetten betreiben, sich in der Ausbildung von Pflegefachpersonen engagieren und damit zur Versorgungssicherheit beitragen, sollen unterstützt werden können, dies unabhängig davon, ob sie ihren juristischen Sitz hier oder in einem anderen Kanton haben. Die St.-Andreas-Klinik etwa ist an die Privatklinik Hirslanden angeschlossen, die ihren Sitz nicht im Kanton Zug hat.

Beat Iten hat schon in seinem Eintretensvotum erwähnt, dass § 29 in der SP-Fraktion zu Diskussionen führte. Einerseits sieht die SP die Notwendigkeit der Ausbildungen im Gesundheitswesen für die Versorgungssicherheit und die besondere

Verpflichtung des Kantons in diesem Bereich ein. Andererseits fragt sie sich, ob mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen tatsächlich eine höhere Motivation der Betriebe erreicht werden kann. Konkret hat sie sich gefragt, ob sich ein Ausbildungsbetrieb wegen der Ausbildungsbeiträge gemäss heutiger Regelung tatsächlich für eine Zuger Bewerberin oder einen Zuger Bewerber entschieden hat, wenn dieser bzw. diesem eine bessere ausserkantonale Kandidatin oder ein besserer ausserkantonaler Kandidat gegenüberstand. Die SP bezweifelt dies und geht davon aus, dass dies wohl das letzte Kriterium bei der Auswahl gewesen sein dürfte. Sie hat zwar gehört, dass in den grösseren Kantonen teilweise ein aufwendiges Bonus-Malus-System zur Anwendung kommt. Ansonsten handelt es sich bei diesen Ausbildungsbeiträgen wohl einmal mehr um eine besondere Zuger Eigenheit.

Andere Berufsgattungen haben ebenfalls Rekrutierungsprobleme bei den Lernenden. Es ist zwar klar, dass dort nicht die gleiche Verantwortung von Seiten des Kantons besteht wie im Gesundheitswesen. Dennoch könnten diese Betriebe mit dem gleichen Recht auf Ausbildungsbeiträge pochen. Es gibt ja auch andere Berufe, die für die Gesellschaft und die Wirtschaft wichtig und unverzichtbar sind.

Die SP ist der Meinung, dass auch im Gesundheitswesen aus Eigeninteresse genügend Motivation vorhanden ist oder sein müsste, Jugendliche auszubilden und damit das eigene Fortbestehen zu sichern. Ansonsten lädt sie den Regierungsrat ein, sich zusammen mit den Betrieben darüber Gedanken zu machen, warum dies nicht so ist und was in diesem Bereich geändert werden könnte und müsste, um die Motivation der Betriebe und der Jugendlichen zu erhöhen. Die SP schliesst sich daher dem Antrag der Stawiko an, § 29 Abs. 1 aufzuheben. Für den Fall, dass dieser Antrag nicht mehrheitsfähig ist, stellt sie den **Eventualantrag**, die Ausbildungsbeiträge bis Ende 2018 zu befristen und den Regierungsrat zu beauftragen, sich bis dann Gedanken über andere Anreizsysteme zu machen.

Urs Raschle hat es bereits angetönt: Die CVP-Fraktion stellt den **Antrag**, bei § 29 Abs. 1 vorerst beim geltenden Recht zu bleiben. Die CVP hat sich verschiedene Überlegungen einerseits in Richtung Stawiko, andererseits zum Vorsorgeauftrag resp. zur Verpflichtung des Kantons gemacht, entsprechende Angebote sicherzustellen. Der CVP wurde aber in Aussicht gestellt, dass bald eine Auswertung vorliege, wie effizient diese Gelder in letzter Zeit eingesetzt wurden. Diese Auswertung möchte die CVP abwarten, um dann abschliessend entscheiden zu können, ob sich solche Beiträge lohnen oder nicht. Dies wäre nach Ansicht der CVP der Königsweg, um eine fundierte Entscheidung fällen zu können. Der Votant bittet deshalb, dem Antrag der CVP-Fraktion zu folgen und § 29 vorerst unverändert zu belassen.

Für **Rainer Suter** zeigt sich, dass § 29 der Knackpunkt der ganzen Vorlage ist. Wie er schon im Eintrittsvotum erwähnt hat, ist die SVP gegen Kostenerhöhungen im Gesundheitswesen. Die Einführung einer formellen Ausbildungsverpflichtung würde in der Gesundheitsdirektion einen Stellenausbau um 50 Stellenprozente nach sich ziehen. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag der Stawiko, diesen Paragraphen aufzuheben.

Wie für verschiedene Vorredner ist es auch für **Daniel Marti** nicht ersichtlich, wieso Unternehmen im Gesundheitsbereich anders behandelt werden als sonstige Betriebe und Anspruch auf spezielle Aus- und Weiterbildungsbeiträge haben sollen. In anderen Branchen sorgen die Betriebe und ihre Verbände in ihrem eigenen Interesse für die Ausbildung des Nachwuchses und für geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten. Mit den geplanten Weiterbildungsbeiträgen nach dem Giesskannenprinzip kann auch nicht wirkungsvoll gegen Fachkräftemangel vorgegangen wer-

den. Dazu würde es gezielte Programme – wahrscheinlich auf Bundesebene – brauchen. Nicht zuletzt führen solche staatlichen Beiträge und Förderungen oft zu Fehlanreizen und ungewollten Entwicklungen und sicher zu zusätzlichem administrativem Aufwand auf Seiten des Kantons und der Beitragsempfänger.

Durch die Aufhebung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge kann die Staatskasse direkt um 430'000 Franken und indirekt durch reduzierte Administrationskosten entlastet werden, was angesichts der Finanzlage des Kantons sicher nicht unangelegentlich kommt. Der Votant bittet daher, den Antrag der Stawiko zu unterstützen und § 29 ersatzlos zu streichen.

In ihrer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen und als Verwaltungsrätin eines Pflegeheims im Kanton Zug beschäftigt **Monika Barmet** der Fachkräftemangel nicht gerade täglich, aber doch immer wieder und immer mehr, denn die Prognosen sind beunruhigend. In Fachzeitschriften wird dieses Thema praktisch in jeder Ausgabe behandelt, an Fachtagungen wird darüber diskutiert und werden Lösungen erarbeitet, so auch vor einem Monat in Luzern am Zentralschweizer Ärzte-Forum. Der Handlungsbedarf ist erkannt: Es braucht langfristig mehr gut ausgebildetes medizinisches Fachpersonal in den verschiedenen Bereichen.

Der aktuellste Bericht des Bundesrats über die Perspektiven der Langzeitpflege enthält folgende Prognosen: Für die Pflege von betagten Menschen in der Schweiz werden bis 2020 (!) rund 17'000 neue Vollzeitstellen geschaffen werden müssen. Zudem müssen ca. 60'000 Gesundheitsfachleute wegen Pensionierungen ersetzt werden. Davon wird auch der Kanton Zug betroffen sein. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind vielfältige Massnahmen erforderlich. Eine davon wird in § 29 geregelt. Mit dessen Anpassung können Beiträge an alle, die im Kanton Zug ausgebildet werden, bezahlt werden; es gibt keine Einschränkung mehr betreffend Wohnsitz. Es zeigt sich immer wieder, dass der Ausbildungsort oft auch die zukünftige Arbeitsstelle ist. Es lohnt sich also, in diesem Bereich zu investieren. Die Universitäten Luzern und St. Gallen prüfen die Einführung eines Medizin-Studiengangs gerade deshalb, damit möglichst viele Studierende nach der Ausbildung in den dortigen Spitälern bleiben.

Es braucht also Anstrengungen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die zur Debatte stehenden Beiträge können ein Anreiz dazu sein. Es geht nicht darum, eine Branche zu bevorzugen; gute Ausbildungen sind überall wichtig. Aber der Kanton ist für die medizinische Grundversorgung im Kanton Zug verantwortlich, und um diese sicherzustellen, ist gut ausgebildetes Fachpersonal nötig. Die Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen ist eine Daueraufgabe und ist nicht abgeschlossen, sondern muss auch vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung – sprich: der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative – weiterhin mit hoher Priorität behandelt werden. Die Votantin vermutet, dass die Stawiko sowie die SVP, FDP, SP und GLP den Ernst der Lage nicht erkannt haben, denn es macht Sinn, die vorgeschlagenen Massnahmen weiterhin umzusetzen resp. Beiträge zu sprechen. Den Vorschlag, die erwähnten 430'000 Franken zu sparen, kann die Votantin nicht nachvollziehen und schon gar nicht unterstützen. Und die Aussage der Stawiko-Präsidentin, Berufe im Gesundheitswesen erlebten einen regelrechten *Boom*, gilt leider nicht für die Langzeitpflege; in der Akutpflege ist die Situation aktuell tatsächlich nicht so gravierend. Festzuhalten ist schliesslich auch, dass ein Wegfallen der Ausbildungsbeiträge unter Umständen Auswirkungen auf die Taxen in den Heimen haben kann.

Zusammenfassend bittet die Votantin den Rat, den Vorschlag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Kommissionspräsidentin **Vroni Straub-Müller** hat schon in ihrem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Streichung von § 29 Abs. 1 auch in der vorberatenden Kommission gestellt wurde. Er wurde dort mit 4 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Es setzte sich damit die Meinung durch, dass der Kanton hier explizit in der Verantwortung stehe und diese Beiträge weiterhin bezahlen solle. Der Kommission war es aber wichtig, dass die richtigen Betriebe unterstützt werden, weshalb sie diese in ihrem Antrag aufzählt. Es war der Kommission ein Anliegen, dass beispielsweise die Apotheken, welche stark in Nebennischen tätig sind, nicht von diesen Beiträgen profitieren sollen. Im Übrigen profitieren sowieso nur Betriebe oder Berufsgruppen, welche zulasten der sozialen Krankenversicherung abrechnen können. Namens der Kommission ersucht die Kommissionspräsidentin den Rat, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst, den Kreis der Beitragsberechtigten auf die relevanten Betriebe einzuschränken; er unterstützt diese Präzisierung. Er kann auch dem Antrag der ALG zustimmen, die Beitragsberechtigung von der Tätigkeit im Kanton Zug, nicht vom Sitz im Kanton Zug abhängig zu machen. Diese Änderung würde heute zu keiner Ausweitung führen, es ist aber denkbar, dass es künftig Betriebe gibt, die zwar im Kanton Zug tätig sind, ihren Sitz aber anderswo haben. Der Gesundheitsdirektor ist froh, dass über die Ausbildungsbeiträge diskutiert wird, kann man so doch erklären, wie sie gemeint sind; es ist ja auch eine politische Frage, wie weit der Versorgungsauftrag im Gesundheitswesen gehen soll. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Kanton im Gesundheitsbereich einen grundlegenden Versorgungsauftrag hat und es deshalb gerechtfertigt ist, Beiträge an Institutionen zu bezahlen, die im Bereich der Ausbildung ihren Beitrag leisten, ihn sonst aber vielleicht nicht leisten würden.

Zu der von zwei Votanten angesprochenen Bürokratie hält der Gesundheitsdirektor fest, dass die Gesundheitsdirektion in diesem Zusammenhang mit acht Stunden Aufwand rechnet; es sind etwa sechzehn Institutionen, die ein Gesuch einreichen können. Der Gesundheitsdirektor ist dankbar, wenn die SVP ihm dafür 50 Stellenprozent geben will, nötig ist es aber nicht, und man kann nicht von einem exorbitanten bürokratischen Aufwand sprechen.

In den letzten Jahren wurde tatsächlich viel unternommen, um Berufe im Pflegebereich attraktiv zu machen. Daraus abzuleiten, dass es keinen Bedarf nach weiteren Fachleuten mehr gebe, ist aber falsch. Man ist heute in der Schweiz im Pflegebereich in hohem Mass auf ausländische Fachkräfte angewiesen. Wenn man im Ausbildungsbereich aktiv wird, tut man also direkt auch etwas gegen die Abhängigkeit von ausländischen Fachkräften, die im Gesundheitswesen besonders ausgeprägt ist. Der Gesundheitsdirektor bittet, diesen Aspekt ebenfalls zu berücksichtigen.

Natürlich sind auch Metzger und andere gewerbliche Berufe wichtig für die Gesellschaft und die Versorgung. Metzger aber gleichzustellen mit dem grundlegenden Versorgungsauftrag im Gesundheitswesen oder in der Sicherheit – dem anderen Bereich, in dem sich der Staat auch in der Ausbildung engagiert –, dünkt den Gesundheitsdirektor aber übertrieben. Wenn der Kantonsrat beschliesst, die Versorgung mit Fleisch sei ein grundlegender Versorgungsauftrag des Kantons, wird sich der Gesundheitsdirektor selbstverständlich auch dafür einsetzen, dass die Ausbildung im Metzgereibereich unterstützt und attraktiver gemacht wird. Der Staat unterscheidet aber zu Recht zwischen grundlegender Versorgung und freier Marktwirtschaft. Und wenn der Kantonsrat der Meinung ist, das Gesundheitswesen sei ein grundlegender Versorgungsauftrag des Kantons, dann sollte er den Ausbildungs-

beitragen zuzustimmen. Dann hat der Staat nämlich eine Verantwortung dafür, dass möglichst viele, genügend ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Es ist nicht so, dass dank der Beiträge den Betrieben mehr Zeit für die Ausbildung zur Verfügung stehen würde. Ziel ist es vielmehr, einen Anreiz zu schaffen, dass möglichst alle Institutionen der Langzeitpflege und der Spitex Ausbildungsplätze anbieten. Natürlich kann und soll man auch andere Anreizsysteme suchen, allerdings wird es kaum andere Anreize für diese Institutionen geben, die den Kanton nichts kosten würden. Man soll sich da keine Illusionen machen.

Zum Antrag der CVP-Fraktion, an der alten Formulierung festzuhalten, hält der Gesundheitsdirektor fest, dass beim Anreiz, Ausbildungsstellen im Gesundheitswesen zu schaffen, nicht die Herkunft der Auszubildenden im Fokus steht, sondern die Institution. Zuger Kliniken, Pflegeheime und Spitex rekrutieren ihre Lernenden nicht nur im Kanton Zug, die Rekrutierung kommt jedoch den Zuger Gesundheitseinrichtungen und damit den Zuger Patientinnen und Patienten direkt zugute. Der Gesundheitsdirektor empfiehlt, das Festhalten an der alten Formulierung nicht zu unterstützen, denn wenn der Ende Jahr vorliegende Bericht etwas anderes sagen würde, müsste nächstes Jahr nochmals eine neue Gesetzesanpassung vorgelegt werden. Die «kann»-Formulierung ermöglicht es, Beiträge zu sprechen. Wenn das aufgrund des Berichts nicht nötig sein sollte, verzichtet der Regierungsrat selbstverständlich darauf. Er macht die Förderbeiträge auch von ihrer Wirksamkeit abhängig.

Zusammenfassend hält der Gesundheitsdirektor fest: Wenn der Kantonsrat politisch Ja sagt zum Versorgungsauftrag des Kantons Zug im Gesundheitswesen – ähnlich wie bei der Polizei –, dann sollte er auch Ja sagen zur vorliegenden neuen Gesetzgebung. Es ist keine «Subventionitis», sondern es sind gezielte Beiträge, die einen Anreiz schaffen, um im Gesundheitswesen im Rahmen des Grundversorgungsauftrags genügend schweizerische Fachkräfte zur Verfügung zu haben. Der Gesundheitsdirektor dankt für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

Der **Vorsitzende** legt das Abstimmungsverfahren fest:

- Zuerst wird die Variante «mit Sitz in Kanton Zug» (Antrag der vorberatenden Kommission) dem Vorschlag «mit Tätigkeit im Kanton Zug» (Antrag der ALG) gegenübergestellt.
- In der zweiten Abstimmung wird die obsiegende Variante dem Antrag auf Beibehaltung geltenden Rechts (Antrag der CVP-Fraktion) gegenübergestellt.
- In der dritten Abstimmung wird das Resultat der zweiten Abstimmung dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Streichung gegenübergestellt.
- Je nach Verlauf kommt auch noch der Eventualantrag der SP-Fraktion auf Befristung der Beiträge zur Abstimmung.

- Der Rat genehmigt mit 50 zu 22 Stimmen der Formulierung «mit Sitz im Kanton Zug».
- Der Rat gibt mit 54 zu 17 Stimmen der bereinigten Fassung der vorberatenden Kommission den Vorzug gegenüber dem geltenden Recht.
- Der Rat beschliesst mit 45 zu 30 Stimmen die Streichung von § 29 Abs. 1.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Eventualantrag der SP-Fraktion damit entfällt.

§ 39 Abs. 4

§ 40 Abs. 4

Titel nach § 44

Titel nach Titel 6.

Titel nach § 48

Titel nach § 50

Titel nach Titel 6a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 50a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission folgende Ergänzung beantragt: «Der Regierungsrat kann die Aufgabe an Dritte übertragen.» Stawiko und Regierungsrat schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 50b

§ 50c Abs. 1 bis 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 50d

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

Kurt Balmer stellt den **Antrag**, § 50d zu streichen. Seiner Ansicht nach handelt es sich um eine völlig überflüssige Bestimmung. Sie ist ein unnötiger Freipass für den Regierungsrat. Es steht bereits in § 20 des Gesetzes über die Organisation der Polizei, dass Anlässe der Polizei zu melden sind, wenn eine Gefahr für Leib und Leben bestehen könnte. Der Votant sieht keinen Unterschied zur neu beantragten Bestimmung im vorliegenden Gesetz. Er fragt sich aber, ob man mit dieser neuen Bestimmung eine zusätzliche Bewilligung bei einer anderen kantonalen Instanz einholen muss. In den Unterlagen wird die Tour de Suisse als Beispiel erwähnt, allerdings muss dieser Anlass schon aufgrund des Polizeiorganisationsgesetzes gemeldet werden. Es stellt sich auch die Frage, was der Regierungsrat bezüglich der Meldepflicht hier überhaupt plant. Es ist ja eine Kompetenznorm zugunsten des Regierungsrats, der damit Anlässe meldepflichtig erklären kann. Möchte er ergänzend auch noch Sanktionen einführen? Oder handelt es sich um einen neuen «Zuger Finish»? Unabhängig von der Antwort auf diese Fragen empfiehlt der Votant, § 50d ersatzlos zu streichen.

Manuel Brandenburg hat Sympathien für den Antrag seines Vorredners. Was genau heisst «Publikumsveranstaltungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko»? Bergen beispielsweise Bratwurststände aus Sicht der Gesundheitsdirektion ein erhöhtes Gesundheitsrisiko? Bratwürste sind gesundheitlich ja nicht unumstritten. Müsste man Anlässe, bei denen Bratwurststände aufgestellt werden, also melden – mit entsprechendem bürokratischem Aufwand? Der Rat tut wohl gut daran, diese Bestimmung zu streichen.

Jean-Luc Mösch weist als OK-Präsident des Fasnachtsumzugs in Cham und als Organisator verschiedener Vereinsanlässe darauf hin, dass man für Veranstaltungen schon heute bei der Zuger Polizei ein Gesuch einreichen muss, was zu einer Risikoanalyse seitens der Polizei führt. Das reicht vollends. Wenn man einen Bratwurststand aufstellen will, erhält man von der Gemeinde die Information, was zu beachten sei. Wenn neu nun § 50d dazukommt, wird noch ein anderes Amt tätig werden, was für die veranstaltenden Vereine weitere Kosten bedeutet – ohne dass das Risiko sich verändert. Und sicher werden auch in der Verwaltung zusätzliche Kosten anfallen. Für den Votanten geht die neue Bestimmung zu weit, und die Veranstalter brauchen sie für die Beurteilung des Risikos nicht.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** erläutert, dass § 50d auf eine interkantonale Diskussion im Jahr 2003 zurückgeht, die sich aus den Erfahrungen beim Weltwirtschaftsforum in Davos ergab. Es geht nicht um Fasnachtsumzüge, sondern um Grossanlässe, die allenfalls auch im Kanton Zug stattfinden könnten. Es braucht eine gesetzliche Grundlage, um bei solchen Grossanlässen ein Risikokzept bezüglich Gesundheitsfragen einfordern zu können. Bisher brauchte es noch nie eine solche Regelung, und der Gesundheitsdirektor sieht im Moment auch keine Wahrscheinlichkeit, dass ein WEF oder ein ähnlicher Grossanlass im Kanton Zug stattfinden könnte. Der Regierungsrat hat sich bei seinem Antrag aber an solchen internationalen Anlässen und an der Abmachung unter den Rettungsdiensten orientiert, die es für nötig halten, einen entsprechenden Passus ins Gesetz aufzunehmen; das Polizeigesetz reicht dafür nicht aus. Es braucht auch keine Sanktionen, sondern einfach die Möglichkeit, ein solches Konzept einzufordern. Der Regierungsrat hat auch nicht die Maximalforderung der interkantonalen Vereinigung der Rettungsdienste eingefügt, sondern die kleinstmögliche, liberalste Formulierung gewählt; andere Kantone haben bereits heute deutlich ausführlichere und weiterführende gesetzliche Regelungen. Es muss auch nicht speziell definiert werden, was ein erhöhtes Gesundheitsrisiko ist; gemäss Auskunft von Fachleuten ist das im Regelfall völlig klar. Es handelt sich also nicht um einen «Zuger Finish», sondern um die Möglichkeit, bei gewissen grossen Veranstaltungen vom Veranstalter entsprechende Unterlagen verlangen zu können.

Jean-Luc Mösch hat das Gefühl, dass hier eine Gesetzesbestimmung auf Vorrat geschaffen wird. Wenn man diese Regelung im Kanton Zug noch nie gebraucht hätte und aller Wahrscheinlichkeit auch nie brauchen wird, braucht es diese Bestimmung ja nicht. Wenn die Zuger Polizei und die Gemeinden eine Veranstaltung bewilligen, klären sie das bestehende Risiko für Leib und Leben, für Sache und Güter etc. eingehend ab. Als Veranstalter bekommt man dann eine umfangreiche Bewilligung, in welcher alle Details vorgeschrieben sind. Das kann die bewilligende Behörde schon heute in Absprache mit den verschiedenen Stellen lösen, ohne dass es dazu eine neue Gesetzesbestimmung braucht. Und eine Frage an den Landammann, der ja OK-Präsident des eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2019 ist: Wie käme denn dieser Anlass mit der neuen Gesetzesbestimmung zustande?

Heini Schmid stellt ebenfalls den **Antrag**, § 50d zu streichen, zumindest in der ersten Lesung, und die Regierung einzuladen, gestützt auf die Ausführungen des Gesundheitsdirektors dem Kantonsrat auf die zweite Lesung einen Vorschlag zu unterbreiten, der das heute Gesagte wiedergibt und dem wirklichen Bedürfnis entspricht. Der vorliegende Antrag spricht von einer Meldepflicht, gesprochen wird aber von der Möglichkeit, gewisse Auflagen machen zu können. Es hat sicher niemand etwas dagegen, dass Veranstalter von Grossveranstaltung ein Gesundheitskonzept o. ä. vorlegen müssen. Wichtig ist das Anliegen, dass nicht eine zweite Meldepflicht eingeführt wird; diese ist bei der Polizei am richtigen Ort. Allenfalls aber braucht es eine gesetzliche Grundlage, dass bei riesigen Veranstaltungen – wenn nötig – auch ein Gesundheitskonzept verlangt werden kann.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** kann mit dem Vorschlag von Heini Schmid gut leben und spürt auch Zustimmung auf der Regierungsratsbank. Nach Ansicht der Regierung ist das Anliegen mit der beantragten Formulierung bereits erfüllt, aber die Regierung kann die Bestimmung natürlich auch etwas anders und genauer formulieren, wenn der Kantonsrat das wünscht

Philip C. Brunner gratuliert seinen Ratskollegen aus der CVP dafür, dass sie so klar sagen, was die bürgerliche Regierung hier dem Rat vorlegt. Er muss auch den neuen Gesundheitsdirektor in Schutz nehmen, der nicht alleine verantwortlich ist für diesen regierungsrätlichen Antrag. Aber eigentlich hat die Regierung hier versagt. Der Votant ruft den Rat auf, § 50d zu streichen. Natürlich geht es hier nur um ein paar Stunden, aber die vorgeschlagene Bestimmung zeigt genau die Krux: Ständig werden mittels Gesetzen ein paar Stunden hinzugefügt, und immer wird gesagt, das sei kein Problem und koste nicht viel und die Bürokratie wachse nicht an. Das wird seit hundert Jahren so gemacht – und genau deshalb hat man heute diese unglaublichen Dossiers. Man hört es auch aus den Vereinen in der Stadt Zug: Es ist nicht mehr möglich, einen grossen Anlass ohne Professionalisierung mit Geschäftsführer etc. durchzuführen. Die CVP hat hier hundertprozentig Recht, und der Votant bittet, den Antrag von Kurt Balmer und Heini Schmid zu unterstützen.

→ Der Rat genehmigt mit 67 zu 6 Stimmen den Antrag auf Streichung von § 50d.

§ 50e Abs. 1 und 2
 Titel nach § 50e
 Titel nach Titel 6.3.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 51 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine «kann»-Formulierung beantragt. Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat schliessen sich diesem Antrag an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko für die folgenden Bestimmungen den Anträgen des Regierungsrats anschliessen.

§ 51 Abs. 1

§ 52

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teil II (Fremdänderungen)

Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)

§ 13 Abs. 1 Ziff. 116

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Spitalgesetz

§ 7 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendums Klausel und Regelung des Inkrafttretens)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

- 469 Traktandum 5.2: **Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Flüchtlingskonzept**
Vorlagen: 2556.1 - 15026 (Interpellationstext); 2556.2 - 15091 (Antwort des Regierungsrats).

Thomas Meierhans dankt namens der CVP-Fraktion dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation und die Ausführungen über die Notfallplanung im Kanton Zug. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, wurden im November des letzten Jahres in der Schweiz 5800 Asylgesuche verzeichnet. Der Bund kann maximal 6000 Gesuche pro Monat bearbeiten. Es fehlten also nur 200 Personen, bis der Bund überfordert gewesen wäre und die Kantone hätten einspringen müssen.

Die Frage, ob es ein ziviles Notfallkonzept im Kanton Zug gebe, ist also mehr als berechtigt. Betrachtet man die momentane Situation mit unzähligen Krisen und kriegerischen Auseinandersetzungen, liegt die Zahl von potenziellen Flüchtlingen nicht nur bei ein paar wenigen, sondern bei Hunderttausenden.

Dank der regierungsrätlichen Ausführungen kann man sich nun vorstellen, dass in einer ersten Phase, also bei einem ausserordentlichen Notfall, das Konzept funktioniert und kein Chaos ausbrechen würde. Gemäss geplanter Notorganisation sind der Einsatzleitung weitreichende Mittel direkt unterstellt: die Zuger Polizei, Zivilschutz, Krankenanstalten und Feuerwehr. Die CVP bittet den Regierungsrat, zu bedenken, dass zum Beispiel die Feuerwehr den Gemeinden unterstellt ist. Es kommt sehr schlecht an, wenn diese von einem möglichen Einsatz in einem Flüchtlingskonzept nichts wissen. Allgemein fordert die CVP den Regierungsrat auf, die Gemeinden auch in Flüchtlingsfragen offen zu informieren.

Wie gesagt, geht die CVP nach den Ausführungen der Regierung davon aus, dass in einer ersten Phase die verschiedenen Akteure gut geführt werden. Wo aber bald darauf die zusätzlichen Unterkünfte bereitgestellt werden sollen, scheint dem Votanten etwas konzeptlos. Vor fünf Jahren gab es die Idee, die zwei obersten Stockwerke des ehemaligen Kantonsspitals für Flüchtlinge bereitzuhalten. Der Regierungsrat ging davon aus, dass dies gemäss damaligem Planungshorizont bis 2014 möglich sein werde. Als die Flüchtlingszahlen bis 2014 weiter rückläufig waren, wurden – so macht es den Anschein – die Liegenschaftsfrage und die Suche nach Unterkünften wieder vernachlässigt. Der Regierungsrat hatte 2015 grosses Glück, dass sich die Planung auf dem ehemaligen Kantonsspitalareal verzögert hatte und man auf die obersten zwei Stockwerke zurückgreifen konnte. Der Votant hat aber überhaupt keine Freude an diesem Glück und fragt sich, warum sich die Neuplanung beim ehemaligen Kantonsspital so lange verzögert? 2003 stimmte das Volk dem Objektkredit für den Bau des neuen Spitals in Baar zu, und dreizehn Jahre später weiss man immer noch nicht, was mit dem ehemaligen Spitalareal geschehen soll. Es ist klar, dass sich nach der Referendumsabstimmung von 2008 alles verzögert hat. Diese Abstimmung liegt aber auch schon wieder acht Jahre zurück. Auf diesem Areal liegt für den Kanton pures Geld. Der Votant findet es bedenklich, dass im Kanton Zug Flüchtlinge an bester Lage einquartiert werden. Oder hat man mit der Einquartierung von Flüchtlingen endlich eine öffentliche Nutzung für das Gelände gefunden? Das Notfallkonzept muss also dringend mit einer Liegenschaftsstrategie ergänzt werden, und diese muss dann laufend aktualisiert werden. Zu seiner Interessenbindung hält der Votant hier fest, dass er bei einem Zuger Immobilienunternehmen angestellt ist.

Zur Frage der raumplanerischen Massnahmen sagt die Regierung, dass sie sich als Bauherr an die Gesetze und Vorschriften zu halten habe. Der Votant ist der Meinung, dass man die nötigen gesetzlichen Anpassungen an die Hand nehmen muss. So kann man sinnvollere Unterkunftsorte finden, und gleichzeitig könnten in einem Notfall auch sinnvollere Plätze für Flüchtlinge in Betrieb genommen werden. Die CVP dankt Regierungsrat Beat Villiger, dass er eine Anpassung der strengen Brandschutzvorschriften erreichen konnte. Warum diese jedoch nur befristet gelten sollen, begreift der Votant nicht. Brennt es in zwei Jahren anders als heute?

Vroni Straub-Müller dankt namens der ALG der Regierung für die Antwort auf die Interpellation; die ALG nimmt diese positiv zur Kenntnis. Die Antwort zeigt, dass im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen der Kanton Zug vorausschauend handelt und auf Eventualitäten vorbereitet ist. Die Regierung zeigt in dieser Krise als Ganzes Führung und widerspricht allen, die behaupten, der Kanton Zug stehe der Flüchtlingsproblematik kopf- und konzeptlos gegenüber. Die Regierung sorgt zusammen

mit den Gemeinden für das Absehbare vor, wobei die Votantin hier nicht nur an das Bereitstellen von Unterkunftsmöglichkeiten denkt, sondern auch an die gute Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulen. Je mehr und je besser es gelingt, die Flüchtlinge, die in den Kanton Zug kommen, von den hiesigen Werten zu überzeugen, desto besser wird sich die gesamte Gesellschaft entwickeln.

Für **Jürg Messmer** ist es beruhigend zu wissen, dass der Kanton Zug ein Notfallkonzept hat. Das ist das Positive an der regierungsrätlichen Antwort, die aber auch Fragen auslöst. In der Antwort auf Frage 1b wird gesagt, die Bereitstellung von Notunterkünften erfolge nach Prioritäten, und als zweite Priorität wird angeführt: «Mögliche vorhandene Unterkünfte, welche noch nicht belegt sind, sind in Betrieb zu nehmen, und weitere sind zu suchen.» Wenn wirklich ein Notfall vorliegt, sollte man nicht mehr Unterkünfte suchen müssen, vielmehr müssten dann genügend Plätze zur Verfügung stehen. Es stellt sich nämlich nicht die Frage, *ob* ein Notfallkonzept irgendwann umgesetzt werden müsse; die Frage ist einzig, *wann* es umgesetzt werden muss. Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, dass weitere Flüchtlinge kommen – und es werden viele sein. Allgemein ist zu sagen, dass neben der Unterbringung von Flüchtlingen auch Sicherheit und Ordnung ein Thema sind. Die Unterkunft auf dem Gubel lässt grüssen: Auch dort läuft nicht alles so rund, wie man es weismachen will. Zu Vroni Straub-Müller: Personen, die als Flüchtlinge in die Schweiz kommen, von den hiesigen Werten überzeugen – das klingt gut. In der heutigen «Neuen Zuger Zeitung» liest man, dass Daniel Stadlin und Richard Rüegg eine Interpellation zur Frage eingereicht haben, wieso christliche Bilder im alten Kantonsspital übermalt wurden. In der Tat: Wie will man den Flüchtlingen hiesige Werte beibringen, wenn man Zeichen dieser Werte schon vorgängig übermalt? Zusammenfassend: Die Regierung ist gut beraten, das Notfallkonzept nochmals zu überdenken und es bezüglich Sicherheit und Ordnung sowie allfälligen weiteren Unterkünften weiterzuentwickeln.

Heini Schmid trägt das Votum von Pirmin Andermatt vor, der die Sitzung wegen einer wichtigen Verpflichtung verlassen musste. Pirmin Andermatt ist Gemeinderat von Baar und als Vorsteher der Abteilung Sicherheit/Werkdienst der politische Chef der Feuerwehr Baar.

Bis anhin wurde den Gemeinden gesagt, dass die Verantwortlichkeiten für Unterbringung und Organisation in Zusammenhang mit Asylanten beim Kanton liege. Es erstaunt deshalb sehr, wenn man auf Seite 4 der regierungsrätlichen Antwort liest, dass via § 4 des Gesetzes betreffend Massnahmen für Notlagen vom 22. Dezember 1983 die Gemeinden durch die Hintertür nun doch in die Verantwortung genommen werden. Es steht nämlich: «Dies sind namentlich die Zuger Polizei, die Feuerwehren, der Zivilschutz, die Krankenanstalten und die übrigen sanitätsdienstlichen Einrichtungen, aber auch die Mittel der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden.» Es geht hier vor allem um die Feuerwehren. Diese sind den Gemeinden unterstellt, und ihre Kernaufgaben sind klar geregelt. Irgendeine Form von Asylantenbetreuung gehört nicht dazu. Pirmin Andermatt wehrt sich aus folgenden Gründen gegen den Einsatz von Feuerwehrleuten im Asylbereich:

- Feuerwehrleute haben keine entsprechende Ausbildung.
- Was passiert, wenn ein Brand ausbricht oder sich eine Naturkatastrophe wie jetzt gerade in Deutschland ereignet und die Feuerwehrleute bereits im Einsatz sind?
- Es gibt schon genügend Erklärungsbedarf bei den Arbeitgebern wegen der Abwesenheiten von Mitarbeitern, die sich in der Feuerwehr engagieren.

Aus diesen Gründen bittet Pirmin Andermatt den Regierungsrat dringend, auf den Einsatz von Feuerwehrleuten im Asylwesen zu verzichten.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, dankt für die wohlwollende Aufnahme des regierungsrätlichen Konzepts. Bezüglich Einsatz der Feuerwehren: Die Regierung zitierte in ihrer Antwort einzig aus dem Notorganisationsgesetz von 1983 und der entsprechenden Verordnung. Diese Erlasse sind die Rechtsgrundlage für den Fall einer ausserordentlichen Lage, auch im Bereich Flüchtlinge. Es ist dort festgehalten, dass der Einsatzleitung für die Dauer des Einsatzes die Zuger Polizei, die Feuerwehren, die wirtschaftliche Landesversorgung, der Zivilschutz, die Krankenanstalten sowie die Mittel der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden unterstellt sind. Schlussendlich wird aber die Einsatzleitung entscheiden, in welchem Fall sie welche Mittel braucht. Die Stabsstelle Notorganisation hat die Frage, ob aus heutiger Sicht bei einer Notlage Asyl die Feuerwehren gebraucht würden, mit Nein beantwortet. Gemäss Notorganisationsgesetz besteht aber diese Möglichkeit. Es ist für die Baudirektion und die Direktion des Innern eine ständige Aufgabe geworden, immer wieder neue Liegenschaften als mögliche Asylantenunterkünfte zu akquirieren. Sie bemühen sich, möglichst günstigen Wohnraum zu mieten; häufig sind es Liegenschaften, die wegen Abbruch dann wieder wegfallen. Der Regierungsrat hat die Baudirektion und die Direktion des Innern bereits 2014 aber auch beauftragt, eine weitere grössere kantonale Unterkunft zu evaluieren; auch das ist nicht ganz einfach, und die Bemühungen sind noch nicht abgeschlossen. Bezüglich der Kritik am alten Kantonsspital merkt die Direktorin des Innern an, dass Thomas Meierhans als Mitarbeiter bei Alfred Müller AG die Thematik in Zusammenhang mit dem Salesianum, bei dem es gewisse Analogien zum Kantonsspital gibt, sehr gut kennt. Er kennt also auch die Möglichkeiten sowie die Hindernisse und Herausforderungen in all den Verfahren, bis wirklich etwas gebaut werden kann. Abschliessend betont die Direktorin des Innern, dass der Regierungsrat und alle Direktionen und Ämter im Bereich Asyl ausserordentlich gut zusammenarbeiten. Nur so können die Herausforderungen im Gesundheits-, Schul-, Bau- und weiteren Bereichen wirklich gemeistert werden.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser wieder seinen Platz.

TRAKTANDUM 6

Petition von X. V. zur Änderung der Verfassung betreffend die Einheit der Materie

Vorlage: 2567.1 - 15158 (Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission).

Das Geschäft wurde zu Beginn der Sitzung abtraktandiert (siehe Ziff. 460).

TRAKTANDUM 7

470 Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018

Vorlage: 2619.1/1a - 15157 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** begrüsst den Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich. Er hält fest, dass es um die Validierung einer Wahl ohne Urnengang, also einer stillen Wahl ge-

mäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen geht. Der Kantonsrat muss feststellen, dass diese Wahl in rechtlich einwandfreier Form stattgefunden hat, und sie für gültig erklären. Ohne Gegenantrag ist die Wahl von Stephan Scherer als Mitglied des Obergerichts stillschweigend für gültig erklärt und validiert.

→ Der Rat erklärt die Wahl von Stephan Scherer als Mitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 stillschweigend für gültig.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass damit das neue Mitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsperiode 2013–2018 definitiv gewählt ist. Er wünscht Stephan Scherer viel Erfolg bei dieser fachlich und menschlich anspruchsvollen Tätigkeit.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 8

471 **Ersatzwahl eines hauptamtlichen Richters am Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2013–2018**

Vorlage: 2623.1 - 15162 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest: Nachdem der Kantonsrat die stille Wahl von Stephan Scherer als Mitglied des Obergerichts validiert hat, folgt nun die Ersatzwahl eines hauptamtlichen Richters am Obergericht. Gemäss § 41 Bst. I Ziff. 2 der Kantonsverfassung wählt der Kantonsrat aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichts die hauptamtlichen Richterinnen und Richter für die Dauer von sechs Jahren. Der Kantonsrat bestimmt somit, welche der vom Volk gewählten Richterinnen und Richtern hauptamtlich tätig sein sollen.

Konkret nimmt er die Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 vor. Gemäss § 85 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gilt: Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Der Präsident nimmt an den Wahlen teil. Der Vorsitzende bittet die Ratsmitglieder, die Person ihrer Wahl mit Namen und Vornamen auf den Wahlzettel zu schreiben. Wenn sie eine nicht wählbare Person hinschreiben, ist der betreffende Stimmzettel ungültig. Zu beachten ist auch, dass es sich um eine echte Wahl und nicht um eine Bestätigungswahl handelt. Das bedeutet, dass man nicht «Ja» oder «Nein», sondern den Namen und Vornamen hinschreiben muss. Wählbar ist nur ein Mitglied des Obergerichts. Die Justizprüfungskommission stellt den Antrag, Stephan Scherer zu wählen.

Die Stimmzählenden teilen die Wahlzettel aus und sammeln sie später wieder ein. Nach der Auszählung der Wahlzettel gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt:

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
74	74	4	0	70	36

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Stephan Scherer	70

→ Der Rat wählt Stephan Scherer für den Rest der Amtsperiode 2013–2018 zum hauptamtlichen Richter am Obergericht.

Der **Vorsitzende** gratuliert Stephan Scherer zur Wahl und wünscht ihm viel Erfolg bei der Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit.

TRAKTANDUM 9

472 **Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)**

Vorlagen: 2543.1 - 14999 (Bericht und Antrag des Obergerichts); 2543.2 - 15000 (Antrag des Obergerichts); 2543.3/3a - 15154 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das Obergericht beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage mit den Änderungen der JPK.

EINTRETENSDEBATTE

Thomas Werner, Präsident der Justizprüfungskommission, hält fest, dass das Obergericht in vier wesentlichen Punkten eine Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) beantragt:

- Das EG BGFA soll dem geltenden Bundesrecht angepasst werden.
- Die Zulassung zur Anwaltsprüfung soll durch ein um sechs Monate verlängertes Praktikum verschärft werden, einerseits um die Qualität der Abschlüsse zu verbessern und den Prüfungstourismus einzudämmen, andererseits um die Kosten und den Aufwand der Anwaltsprüfungskommission zu verringern.
- Die Berechtigung zur Führung des Titels «Rechtsanwalt» soll in bestimmten Fällen, etwa bei strafbarem Verhalten, entzogen werden können.
- Eintragungen ins Anwaltsregister und in die öffentliche Liste sollen auch unter dem Aspekt des Entlastungsprogramms kostenpflichtig werden.

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen, nämlich am 15. Januar und 24. Februar 2016, beraten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Eine längere Diskussion gab es einzig zur Verlängerung der Praktikumsdauer. Es wurden viele Varianten durchdiskutiert, am Ende kam die Kommission mit einem knappen Entscheid zum Schluss, dass die vom Obergericht vorgeschlagene Variante am besten durchdacht und am praktikabelsten sei. Der JPK-Präsident wird in der Detailberatung auf die einzelnen Punkte eingehen.

Die JPK empfiehlt mit 10 zu 2 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den von der JPK angebrachten Änderungen zuzustimmen.

Esther Haas teilt mit, dass Eintreten für die ALG unbestritten ist. Die wesentlichen zwei Punkt der vorliegenden Gesetzesänderung betreffen – wie gehört – erstens die Dauer des Praktikums, das die angehenden Anwältinnen und Anwälte zu absolvieren haben, und zweitens die Frage, ob der Entzug eines einmal erlangten Titels möglich sei. Glücklicherweise ist dies laut Bundesrecht möglich. Dies ist für ALG die minimalste Bestimmung, um das Publikum vor kriminellen Anwältinnen und Anwälten zu schützen.

Weit mehr Wellen warf in der JPK die Diskussion um die Praktikumsdauer. Die ALG folgt bei § 6a Abs. 1 mehrheitlich dem Antrag des Obergerichts, das 18 Monate

vorsieht, wovon mindestens 12 Monate im Kanton Zug absolviert werden müssen. Auch in Abs. 2 unterstützt die ALG die Meinung des Obergerichts, das mindestens je 6 Monate Praktikum bei einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. einem entsprechenden Rechtsanwalt sowie in der Rechtspflege vorschreiben will. Die ALG ist der Meinung, dass durch diese klare Vorgabe die Ausbildung breiter abgestützt ist. Es macht letztlich einen grossen Unterschied aus, ob man die praktischen Erfahrungen in einer Anwaltskanzlei, bei einer Bank, bei einer kantonalen Direktion oder bei einem Gericht gesammelt hat. Der Kanton Zug wäre mit einem 18-monatigen Praktikum im schweizerischen Mittelfeld zu finden. Es gibt Kantone, die verlangen 24 Monate, andere sind bei 12. Eine national angedachte Lösung, die eventuell mittelfristig kommt, sieht voraussichtlich ebenfalls 18 Monate vor.

Bei einer Erhöhung der Praktikumsdauer stellt sich die Frage, ob denn genügend Praktikumsplätze vorhanden sind. Aktuell sind auf der Website der Zuger Anwaltskammer über 20 Stellen ausgeschrieben, deren 6 beim Kanton Zug, d.h. bei Gerichten und Direktionen. Dies scheinen nicht wenige zu sein, und dass es Stellen gibt, die sofort oder im Juli oder August, also recht kurzfristig, zu besetzen sind, ist ein Hinweis, dass der Markt nicht ausgetrocknet ist.

Die Votantin kann gut nachvollziehen, dass angehende Anwältinnen und Anwälte an einer Verlängerung des Praktikums wenig Freude haben, vor allem auch wenn sie sich bewusst macht, dass diese Gesetzesänderung nicht *per se* die Qualität der Prüfungen hebt. Die in den letzten Jahren rückläufige Quote bestandener Prüfungen war der eigentliche Grund, weshalb die Gesetzesänderung in die Wege geleitet wurde. Andererseits – so liess sich die Votantin sagen – scheint es schweizweit bekannt zu sein, dass die Zuger Anwaltsprüfungen in erster Linie einfach mal schwierig seien. Die hohe Durchfallquote lässt die Votantin noch an etwas ganz anderes denken: Wehe dem, der Böses denkt, aber wäre es nicht auch denkbar, dass die Prüfungskommission mit der Schwere der Prüfungen Nachfrage und Angebot gleich selbst reguliert? Alle wissen: Wenn es zu viel auf dem Markt hat, wirkt sich dies negativ bzw. je nach Betrachtungsweise eben positiv auf die Preise aus.

Trotz all dieser Relativierungen und Bedenken stimmt die ALG bei § 6a Abs. 1 und 2 dem Antrag des Obergerichts zu.

Alois Gössi hält einleitend fest, dass es für Aussenstehende nicht ersichtlich ist, warum die JPK für die Vorberatung einer so kleinen Vorlage gleich zwei Sitzungen benötigte. Er teilt mit, dass auch die SP-Fraktion auf die Vorlage eintritt. Diese bringt einige Änderungen, die für die SP unbestritten sind. So soll für Anwälte, die im Zuger Anwaltsregister eingetragen sind, im brieflichen wie neu auch im elektronischen Schriftverkehr «Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug» stehen. Die SP begrüsst auch, dass neu die Voraussetzungen klar definiert sind, unter welchen ein Anwaltspatent aberkannt oder entzogen werden kann. Unklar ist für die SP noch, ob mit § 9 Abs. 2 und 3 zwingend eine Meldepflicht besteht, und wenn ja, für wen. Die SP ist dem Obergerichtspräsidenten dankbar für eine Erklärung.

Bis jetzt war noch nicht geregelt, wie ein Disziplinarverfahren der Aufsichtskommission vor sich gehen soll. Mit dem neuen § 16 Abs. 1 wird dies nun geregelt. Umstritten war in der SP-Fraktion die Dauer des Praktikums als Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung. Ein Teil fand, die neu 18-monatige Praktikumsdauer sei gerechtfertigt, um damit die Qualität der Prüflinge zu steigern; die Durchfallquote ist ja relativ hoch. Und mit dieser Massnahme könne zusätzlich der Prüfungstourismus, der ja auch wegen der vorteilhaften Prüfungsbedingungen herrscht, eingedämmt werden. Der andere Teil – zu ihm gehört auch der Votant – fand, dass es in der Eigenverantwortung der Prüflinge stehe, ob ein 12-monatiges Praktikum als

Voraussetzung für ein erfolgreiches Absolvieren der Anwaltsprüfung genüge oder ob es besser wäre, ein längeres Praktikum zu absolvieren. Mit einer Verlängerung des Praktikums auf 18 Monate würden also alle diejenigen bestraft werden, die eine Prüfung auch mit 12 Monaten Praktikum bestehen würden. Und dies ist im Moment doch eine grosse Zahl von Prüflingen. Ein Antrag auf Reduzierung der Praktikumsdauer gegenüber dem Vorschlag des Obergerichts wird von Seite der SP also einige Unterstützung erhalten.

Silvan Renggli teilt mit, dass die CVP-Fraktion die Teilrevision des EG BGFA ausführlich und intensiv beraten hat und einstimmig für Eintreten ist. In der Detailberatung folgt sie mehrheitlich der vorberatenden Kommission. Sie ist aber mit der Verlängerung der Praktikumsdauer nicht einverstanden, weshalb sie in der Detailberatung bei § 6 entsprechende Anträge stellen wird.

Michael Riboni spricht für die SVP-Fraktion und hält hinsichtlich seiner Interessenbindung fest, dass er nach seinem Studium der Rechtswissenschaften vor rund sechs Jahren auch ein Anwaltspraktikum in Zug absolvierte. Zur Anwaltsprüfung ist er jedoch nie angetreten. Er ist also in keiner Art und Weise vorbelastet durch irgendwelche negative Prüfungserfahrungen oder sonstige ungute Gefühle gegenüber der Zuger Anwaltschaft oder der Prüfungskommission.

Eintreten ist in der SVP-Fraktion unbestritten. Die SVP wird in der Detailberatung jedoch einige Änderungsanträge stellen, ist sie doch der festen Überzeugung, dass insbesondere die von der Anwaltsprüfungskommission heraufbeschworenen Probleme mit einer Verlängerung der Praktikumsdauer nicht gelöst werden können.

Adrian Andermatt teilt mit, dass die FDP-Fraktion die Vorlage mit den Anträgen der JPK unterstützt. Sie ist überzeugt, dass nebst der unbestrittenen Anpassung an das Bundesrecht auch die weiteren Revisionspunkte grundsätzlich richtig sind. Dies betrifft einerseits die Verlängerung der Praktikumsdauer für Anwaltskandidatinnen und -kandidaten von heute 12 auf neu 18 Monate. Diese Massnahme kann sowohl der Qualität als auch der Einschränkung des Prüfungstourismus nach Zug dienen. Die FDP unterstützt hier die Variante der JPK, da der vom Obergericht vorgesehene Zwang zu Praktika sowohl beim Gericht als auch bei einem Anwalt aufgrund der limitierten Anzahl von Praktikumsplätzen zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerungen führen könnte. Entgegen der Annahme von Esther Haas schwankt die Zahl der Praktikumsplätze von Jahr zu Jahr stark; dazu kommt, dass Stellen beim Gericht bzw. bei der Verwaltung nicht in einen Topf geworfen werden können, da die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zwischen Stellen beim Gericht und solchen bei der Verwaltung unterscheidet. Die Variante der JPK entschärft die Situation massgeblich, indem sie auf den Kumulationszwang verzichtet. Einige Mitglieder der FDP-Fraktion werden aber auch den angekündigten Antrag auf Beibehaltung des Status quo unterstützen, denn auch bei der FDP war umstritten, ob die zeitliche Verlängerung wirklich der Qualität des Praktikums diene. Im Übrigen fühlt sich der Votant bezüglich Interessenbindung sehr unbelastet: Er hat sich den zur Debatte stehenden Anforderungen vor vielen Jahren gestellt, die Prüfung bestanden und ist von den geplanten Änderungen weder positiv noch negativ tangiert.

Die FDP-Fraktion unterstützt auch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Berechtigung zum Führen des Titels «Rechtsanwalt» bzw. «Rechtsanwältin» in bestimmten Fällen und zum Schutz des rechtsuchenden Publikums entziehen zu können. Sie stimmt auch der Einführung der Kostenpflicht bei Eintragungen ins Anwaltsregister etc. zu. Gleichzeitig muss der Votant persönlich aber wieder einmal ganz allgemein festhalten, dass das Verursacherprinzip kein Freipass für die Ein-

führung neuer Gebühren oder für deren Erhöhung sein darf, so lange man nicht die allgemeine Steuerlast senkt. Wenn man den Verursacher in die Pflicht nehmen will, müssten solche Erhöhungen kostenneutral erfolgen, ansonsten handelt es sich um eine versteckte Steuererhöhung.

Zu den weiteren Revisionspunkten meldet sich der Votant im Rahmen der Detailberatung nur im Bedarfsfall. Die FDP folgt – wie gesagt – grossmehrheitlich der Variante der JPK.

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** dankt der Justizprüfungskommission dafür, dass er an deren zweiten Sitzung vom 26. Februar 2016 dabei sein durfte und die Gelegenheit erhielt, die Anliegen des Obergerichts zu erläutern. Das mag mit ein Grund gewesen sein, weshalb die JPK eine zweite Sitzung durchführte.

Das schweizerische Anwaltsgesetz ist in Bearbeitung. Vermutlich wird es aber noch Jahre dauern, bis es in Kraft tritt. Deshalb sieht das Obergericht Handlungsbedarf in den vier Punkten, für die es eine Revision des EG BGFA vorschlägt – und erfreulicherweise hat sich die JPK in vielem dem Antrag des Obergerichts angeschlossen. Der Obergerichtspräsident ersucht den Rat, auf die Vorlage einzutreten.

EINTRETENSBEschluss

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 2 Abs. 2

§ 3a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die erweiterte Justizprüfungskommission dem Obergericht anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Obergerichts.

§ 4 Abs. 2

Michael Riboni stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag** auf Beibehaltung geltenden Rechts. Der Antrag der JPK ist zwar gut gemeint, aber nicht ganz zu Ende gedacht, und schießt deshalb über das Ziel hinaus. In der Fassung der JPK muss ein Anwalt, wenn er mit einem Klienten per E-Mail korrespondiert, zwingend in jedem einzelnen E-Mail eine Signatur mit dem Vermerk «Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug» verwenden. Wenn diverse Mails hin und her gehen, kann eine solche Signatur erfahrungsgemäss schnell einmal vergessen gehen. Die Folge wäre ein Gesetzesverstoss und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dies geht der SVP eindeutig zu weit, weshalb sie ihren Antrag auf Beibehaltung geltenden Rechts stellt.

JPK-Präsident **Thomas Werner** erläutert, dass die JPK dem Umstand Rechnung tragen will, dass heute der grösste Teil der Korrespondenz nicht mehr per Brief, sondern via E-Mail geführt wird. Technisch ist ihre Forderung mit einer einfachen Änderung der Programm-Einstellungen lösbar. Die JPK hat mit ihrer Formulierung schlicht versucht, im Gesetz die aktuellen Gepflogenheiten abzubilden.

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** hält fest, dass das Obergericht zu § 4 Abs. 2 keinen Antrag gestellt hat. Diese Bestimmung bildete nicht Gegenstand der Vorlage des Obergerichts. Für das Obergericht besteht hier keine spezielle Problematik. Auch elektronische Eingaben an die Gerichte müssen mit einer Signatur versehen sein, und für das Obergericht deckte die bisherige Formulierung auch die elektronischen Eingaben ab. Das Obergericht sieht hier keinen Handlungsbedarf.

→ Der Rat folgt mit 46 zu 19 Stimmen dem Antrag der Justizprüfungskommission.

§ 4 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die erweiterte Justizprüfungskommission dem Obergericht anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Obergerichts.

§ 6 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die erweiterte Justizprüfungskommission dem Obergericht anschliesst.

Silvan Renggli hält fest, dass die vorgeschlagene Verlängerung des Anwaltspraktikums aus Sicht der CVP-Fraktion keinen Nutzen bringt. Die CVP unterstützt deshalb mit klarem Mehr die Beibehaltung geltenden Rechts. Sie stellt den **Antrag**, auf den neuen § 6a zu verzichten und beim geltenden Recht zu bleiben. Dabei steht für die CVP die Eigenverantwortung der Praktikantinnen und Praktikanten im Vordergrund. Wer die Prüfung absolvieren will, soll nach 12 Monaten selber entscheiden, ob sie bzw. er bereit ist für die Prüfung. So verschärft sich auch die Nachfrage nach Praktikumsplätzen nicht. Der heute mit 12 Monaten Praktikumsdauer hohe Level der Anwaltsprüfung soll beibehalten werden, dies zum Schutz des Recht suchenden Publikums.

Bei Annahme des Antrags der CVP-Fraktion, also bei der Beibehaltung geltenden Rechts, benötigt der vom Obergericht beantragte § 6 Abs. 2 eine neue Nummerierung. Die CVP stellt deshalb den zusätzlichen **Antrag**, § 6 Abs. 2 in der vom Obergericht beantragten Formulierung neu als § 6 Abs. 3 zu nummerieren.

Laura Dittli ist Mitglied der Interessengemeinschaft der Zuger Anwaltspraktikanten und absolviert gerade ihr Anwaltspraktikum bei einer Kanzlei in Zug. Sie kann daher aus der Sicht einer von der neuen Gesetzgebung direkt Betroffenen berichten und ihre bereits gemachten Erfahrungen einbringen.

Wenn alles ideal läuft, ist ein Jus-Studium nach fünf Jahren beendet. Über den Daumen gepeilt, ist man dann ungefähr 25 Jahre alt. Anschliessend folgt ein Jahr mit einem oder mehreren intensiven Praktika. Man wird bereits richtig in die Mühlen der Justiz – im wahrsten Sinne des Wortes – eingespannt. Man macht wichtige,

praxisrelevante Erfahrungen, lernt einiges dazu und erhält bereits sehr viel Verantwortung. Entlohnt wird man mit einer Entschädigung, mit der man gerade so über die Runde kommt. Dann ist aber noch nicht Schluss: Es folgt ein weiteres intensives halbes oder sogar ganzes Jahr Lernen für die Anwaltsprüfung. Im guten Schnitt wird man dann mit 27 oder 28 Jahren zur Anwältin bzw. zum Anwalt erkoren. Man sieht: Diese Ausbildung dauert auch ohne künstliche Verlängerung bereits eine ganze Weile. Vor allem für Frauen, die vielleicht irgendwann noch Kinder haben möchten, macht es diese unnötige Praktikumsverlängerung nicht einfacher. Nicht zu vergessen ist auch die finanzielle Abhängigkeit einer angehenden Anwältin oder eines angehenden Anwalts von den Eltern, die verlängert wird.

Der Kanton Zug bietet derzeit zehn Praktikumsplätze bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft und zwei bei der Verwaltung an. Gemäss telefonischer Nachfrage bei der zuständigen Stelle von gestern sind zurzeit 38 Personen auf der Warteliste für ein Praktikum. Gleichzeitig gibt es jedes Jahr plus/minus gleich viele Absolventen. Wenn dann nur noch alle anderthalb Jahre eine Praktikumsstelle frei wird, weil das Praktikum neu ja 18 Monate dauern soll, wird diese Liste immer länger. Mathematik ist zwar nicht eines Juristen Stärke, aber dass dies nicht aufgehen kann, kann die Votantin auch mit ihren bescheidenen Kenntnissen beurteilen. Wie stellt sich das Obergericht das vor? Werden dann alle Zuger Anwälte verpflichtet, Praktikanten aufzunehmen? Das würde wohl nicht alle freuen, zumal mit einem Praktikanten durchaus auch viel Aufwand verbunden sein kann.

Zum «Prüfungstourismus», welchen das Obergericht in seinem Bericht und Antrag erwähnt: Bei den Bewerbungen für das Praktikum beim Kanton werden Personen mit Bezug zum Kanton Zug bevorzugt. Weiter müssen bereits nach geltendem Recht 6 Monate des Praktikums im Kanton absolviert werden. Da kann sich die Votantin einfach schwer vorstellen, dass es so viele «Prüfungstouristen» gibt. Sie bittet den Obergerichtspräsident, genau auszuführen, wo das Obergericht einen «Prüfungstourismus» sieht. Und wie sieht dies in den Nachbarkantonen aus?

Das Gute an der liberalen Lösung von 12 Monaten Praktikumsdauer ist, dass jeder bzw. jede für sich selbst entscheiden kann, wann er bzw. sie an die Prüfung will. Die Votantin war beispielsweise im letzten Jahr noch drei Monate auf dem Gericht im Kanton Luzern, um zusätzliche Erfahrungen zu sammeln. Sie traut auch ihren Kolleginnen und Kollegen zu, selbst entscheiden zu können, wann sie für die Prüfung bereit sind. Aus diesem Grund stellt die Votantin ebenfalls den **Antrag**, geltendes Recht beizubehalten und das Praktikum nicht unbegründet zu verlängern.

Michael Riboni teilt mit, dass die SVP inhaltlich denselben **Antrag** stellt wie die CVP-Fraktion, nämlich die Beibehaltung einer Mindestdauer des Praktikums von 12 Monaten. Ob dies mit der Beibehaltung geltenden Rechts in § 6 Abs. 2 oder einem neuen § 6a mit einer entsprechenden Änderung in Abs. 1 umgesetzt wird, spielt grundsätzlich keine Rolle; persönlich hat der Votant durchaus Sympathien für die von der CVP vorgeschlagene Lösung.

Das Obergericht begründet seinen Antrag auf Erhöhung der Mindestpraktikumsdauer auf 18 Monate mit der Feststellung der Anwaltsprüfungskommission, dass die universitäre wie auch die praktische juristische Ausbildung der Kandidaten immer mehr bzw. immer wieder zu wünschen übrig lasse, was zur Folge habe, dass nur gerade rund 30 Prozent der Kandidaten die Prüfung auf Anhieb besteht. Eine längere Praktikumsdauer löst das Problem der zu hohen Durchfallquote aber nicht. Sie alleine führt nämlich noch lange nicht zu mehr Praxis in den prüfungsrelevanten Fächern und damit zu einer Qualitätssteigerung. So kann ein Kandidat beispielsweise sein 18-monatiges Praktikum wie folgt gestalten: 6 Monate bei der Direktion des Innern, 6 Monate beim Verwaltungsgericht und 6 Monate beispielsweise bei

einem auf Sozialversicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt: 18 Monate Praktikum zwar, die den Kandidaten aber nicht wirklich auf die Anwaltsprüfung vorbereiten. Denn in diesen 18 Monaten wird er kaum oder gar nicht weder mit dem Beurkundungs- noch mit dem Strafrecht in Kontakt kommen. Beide genannten Bereiche werden im Rahmen der Anwaltsprüfung aber gesondert als Prüfungsfach geprüft. Auch die vom Obergericht bzw. eben von der Anwaltsprüfungskommission erwähnten Defizite in der universitären Ausbildung werden mit einer Erhöhung der Praktikumsdauer nicht behoben. Hier liegt das Problem vielmehr beim Bologna-System, welches im Masterstudiengang die freie Fächerwahl vorsieht. An der Uni Luzern beispielsweise kann man heute ein Masterstudium bestehen, wenn man in den folgenden Fächern *Credits* erwirbt: Bioethik und Menschenwürde, Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte, Europäische Verfassungsgeschichte, Klimawandel und Energierrecht, Internationales Migrationsrecht, Völkerstrafrecht oder Menschenrechte im Strafprozess. Eine solche Fächerauswahl bereitet vielleicht optimal auf eine Tätigkeit bei der Caritas oder einem anderen Hilfswerk – und das soll in keiner Weise wertend verstanden werden – vor, aber sicher nicht auf die Anwaltsprüfung. Wenn man die Defizite in der Universitätsbildung beheben möchte, muss man beim Bologna-System, diesem irrsinnigen europäischen Professoren-Konstrukt, den Hebel ansetzen und mit den Universitäten das Gespräch suchen. Dies hat die Anwaltsprüfungskommission jedoch nicht gemacht. Vielmehr möchte sie den Weg des geringsten Widerstands beschreiten und an der Praktikumsdauer herumschrauben.

Eine junge Juristin oder ein junger Jurist mit dem Berufsziel Rechtsanwalt hat es selbst in der Hand, das Studium und anschliessend das Anwaltspraktikum zu planen. Wer sorgfältig vorgeht, schon sein Studium auf die Anwaltsprüfung ausrichtet, sich ein entsprechendes Basiswissen aneignet und auch schaut, dass er einen Praktikumsplatz findet, an welchem er auch mal eine öffentliche Urkunde entwerfen kann, kann die Prüfung mit 12 Monaten Praktikum bestehen, wenn er sich nach dem Praktikum nochmals intensiv hinter die Bücher setzt. Dieses intensive Lernen braucht es, auch bei einem 18-monatigen Praktikum. Ohne eine intensive Lernphase ist es schlicht nicht möglich, die Anwaltsprüfung zu bestehen. Wer sich nach 12 Monaten Praktikum noch nicht prüfungsreif fühlt bzw. das Gefühl hat, noch über zu wenig Berufspraxis zu verfügen, dem steht es schon heute frei, ein weiteres Praktikum anzuhängen. Es liegt also in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Kandidaten, sich optimal auf die Prüfung vorzubereiten. An dieser Eigenverantwortung gilt es festzuhalten. Man soll junge eigenverantwortliche Menschen also nicht strafen, indem man ihnen zusätzliche 6 Monate Praktikumszeit aufbrummt.

Vor Augen führen sollte man sich nicht zuletzt auch die Tatsache, dass insbesondere die grossen Anwaltskanzleien auf dem Platz Zug, die ja auch in der Anwaltsprüfungskommission, welche diese Revision angestossen hat, gut vertreten sind, ein Interesse an einer verlängerten Praktikumsdauer haben. Sie können dann nämlich die jungen Juristinnen und Juristen für weitere sechs Monate zu relativ tiefen Bruttolöhnen von 4000 bis 4500 Franken monatlich arbeiten lassen. Ein Gesetz auch aufgrund solcher Partikularinteressen zu verschärfen, kommt für die SVP nicht in Frage. Die SVP hält die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger bzw. in diesem Fall der Prüfungskandidaten hoch und beantragt deshalb – wie bereits gesagt – ebenfalls eine Praktikumsdauer von 12 Monaten. Bezüglich der Umsetzung macht der Votant beliebt, dem Vorschlag der CVP-Fraktion zu folgen.

Barbara Gysel spricht nicht explizit zur Praktikumsdauer für angehende Anwälte. Da ihr Vorredner ausdrücklich nicht wertend aufgezählt hat, welche Fächer man während eines Jus-Studiums besuchen kann, geht sie davon aus, dass er sie in

der Aussage unterstützt, dass menschenrechtliche Prinzipien, internationales Migrations- und Strafrecht etc. materiell nicht irgendwie weltfremde Güter sind und auch nicht nur bei NGOs wie der Caritas oder dem WWF genutzt werden, sondern – durchaus seriös gemeint – auch in verwaltungsrechtlichen Fragen Alltag sind. Sie sind beispielsweise bei Kindesanhörungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, wie sie zum Alltag der Verwaltung und Behörden gehören, sehr relevant. Da der Vorredner seine Aufzählung zwar als nicht wertend bezeichnet hat, indirekt aber doch eine gewisse Wertung zu spüren war, erlaubt sich die Votantin diese Replik.

Manuel Brandenburg hält fest, dass Michael Riboni nur aufzeigen wollte, dass man gewisse Fächer für die Anwaltsprüfung besser brauchen kann als andere. Er hat tatsächlich keine Wertung vorgenommen.

JPK-Präsident **Thomas Werner** kann das Eigeninteresse von Laura Dittli gut nachvollziehen, aber letztendlich wird dieses Gesetz nicht für die angehenden Anwältinnen und Anwälte gemacht. Vielmehr muss man auch den Aufwand der Anwaltsprüfungskommission und den finanziellen Aufwand im Auge behalten. Auch muss man die ratsuchenden Personen in dem Sinne schützen, als gute Prüfungen abgelegt werden sollen.

In der JPK wurde intensiv über die Praktikumsdauer diskutiert. Es gab diverse Vorschläge und Anträge aus den Reihen der Kommissionsmitglieder. Einerseits wurde die Beibehaltung bestehenden Rechts gefordert und an die Eigenverantwortung der Prüfungsabsolventen appelliert; auch eine Kürzung auf 9, ja sogar auf 6 Monate wurde gefordert. Andererseits stand die Festlegung einer Nettopraktikumszeit zur Diskussion. Ein weiterer Antrag forderte, § 6a in § 6 zu implementieren. An der ersten Sitzung wurde schliesslich mit 11 zu 4 Stimmen entschieden, die Mindestdauer des Praktikums bei 12 Monaten festzulegen. Mit 11 zu 3 Stimmen entschied die JPK, § 6a nicht in § 6 zu implementieren, weil die zwei Paragraphen unterschiedliche Titel haben und auch vom Inhalt her nicht zusammenpassen. In der weiteren Diskussion zeigte die Formulierung der Abwesenheiten, also Ferien, Krankheit etc., dass es schwierig ist, in einer einzigen Sitzung eine gut durchdachte Lösung zu finden. § 6a Abs. 1 wurde deshalb in einer zweiten Sitzung nochmals im Detail diskutiert. Die erweiterte JPK stellte fest, dass eine Nettoarbeitszeit im Gesetz nicht praktikabel ist. Die Bruttoarbeitszeit ist nur schon deshalb wichtig, weil üblicherweise Bruttoarbeitszeitverträge abgeschlossen werden. Dabei haben die Praktikanten den berechtigten Anspruch auf Ferien. Es folgte deshalb ein Rückkommensantrag, die Praktikumsdauer wie vom Obergericht gefordert auf 18 Monate festzulegen. Dabei geht es auch um die Eindämmung des Prüfungstourismus. Ungefähr die Hälfte aller Prüfungsabsolventen kommt aus anderen Kantonen. Sie werden durch die kurze Praktikumsdauer im Kanton Zug angezogen; es gibt Kantone, in denen das Praktikum 24 Monate dauert. Dies führt auch bei der Prüfungskommission zu mehr Aufwand. Zusätzlich wurde festgestellt, dass die Prüfungsqualität nur noch mässig gut und die Durchfallquote hoch ist: Nur ein Drittel besteht die Prüfung auf Anhieb. Dem kann mit der Verlängerung der Praktikumsdauer entgegengewirkt werden. Es ist klar, dass das verlängerte Praktikum nicht alle Probleme löst, aber es ist ganz sicher mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen.

Während des Praktikums kann es zu verschiedenen Abwesenheiten kommen, zusätzlich zu den Ferien etwa durch Krankheit oder Militärdienst, was schnell zu einer Absenz von mehreren Monaten führen kann. Es wäre heikel, wenn die Prüfungskommission in jedem Fall selber beurteilen müsste, ob diese Personen zur Prüfung zugelassen werden oder nicht. Es ist Sache des Gesetzgebers, hier eine klare Regelung festzusetzen. Bei einer Regelung mit 12 Monaten brutto bleibt, wenn Ferien

und anderer Absenzen abgezogen werden, nicht mehr viel von der Praktikumszeit übrig. Dass der Appell an die Eigenverantwortung alleine nichts bringt, zeigen die heutige Situation und die Tatsache, dass diese Gesetzesrevision überhaupt vorgelegt wurde.

Dem erwähnten Rückkommensantrag wurde schliesslich mit 9 zu 3 Stimmen zugestimmt. Es folgte ein weiterer Antrag, die Praktikumsdauer auf 15 statt 18 Monate zu erhöhen. Es handelt sich bei der Teilrevision des Gesetzes ja auch um eine Anpassung an das Bundesgesetz, weshalb die JPK entschied, bei den 18 Monaten zu bleiben. Bei der Dreifachabstimmung, in welcher sich 12, 15 und 18 Monate gegenüberstanden, setzte sich am Schluss der Vorschlag des Obergerichts (18 Monate) gegen den Antrag auf 15 Monate bei 6 zu 6 Stimmen mit Stichtentscheid des Präsidenten durch. Der JPK-Präsident bittet deshalb, dem Antrag des Obergerichts auf 18 Monate Praktikumsdauer zu folgen.

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich**: Die Verlängerung der Praktikumsdauer auf 18 Monate ist für die Anwaltsprüfungskommission und das Obergericht ein wichtiges Anliegen. Die Anwaltsprüfungskommission hat schon vor Jahren eine Verlängerung beantragt, und zwar auf 24 Monate. In diesem Sinne sind 18 Monate also bereits ein Kompromiss. Mit der Verlängerung der Praktikumsdauer sollen die praktischen Kenntnisse vertieft werden. Es geht um die für die Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen praktischen Kenntnisse. Dies liegt auch im Interesse der Rechtsuchenden, welche den Anspruch haben, dass sie fachgerecht beraten und vor Gericht vertreten werden. Verschiedene Votanten haben die Eigenverantwortung der Kandidatinnen und Kandidaten betont. Fakt ist leider aber, dass nur ein Drittel der Teilnehmer die Prüfung auf Anhieb besteht. Das bedeutet beträchtliche Mehrarbeit für die Prüfungskommission

Längere Praktika führen unbestreitbar zu einer grösseren Nachfrage nach Praktikumsplätzen. Es mag sein, dass es nicht jedem Uni-Absolventen – namentlich solchen mit weniger gutem Abschluss – gelingt, zum gerade passenden Zeitpunkt an dem von ihm gewünschten Ort eine passende Praktikumsstelle zu finden. Das ist aber bei jedem anderen Beruf auch so. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade Jus-Absolventen bevorzugt behandelt werden sollten. Auch ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton Zug auf eine Verbesserung der Ausbildung von Anwälten verzichten sollte, um Interessenten aus anderen Kantonen genügend Ausbildungsplätze anbieten zu können. Zu bedenken ist auch, dass Praktikanten mit zunehmender Praktikumsdauer auch vermehrt produktiv eingesetzt werden können und daher auch mit einem grösseren Interesse von Anwaltskanzleien gerechnet werden kann, Praktikanten zu beschäftigen.

Der Anteil des Praktikums, der im Kanton Zug absolviert werden muss, soll erhöht werden. Kandidaten, die nicht im Kanton Zug wohnen, aber hier zur Prüfung kommen wollten, haben sich während sechs Monaten nur in der Arbeitszeit in einem Büro in Zug und die restliche Zeit an ihrem auswärtigen Wohnort aufgehalten. Dies kann aber nicht genügen, um die für das zugerische Anwaltspatent erforderlichen Kenntnisse der lokalen Verhältnisse zu erwerben. An der Prüfung äussert sich das beispielsweise so, dass Kandidatinnen und Kandidaten nicht wissen, welche Betreuungskreise und welche Schlichtungsbehörden es im Kanton Zug gibt. Man ist einfach nicht vertraut mit den örtlichen Gegebenheiten. Daher ist es aus Sicht des Obergerichts erforderlich, den Anteil des Praktikums, der im Kanton Zug absolviert werden muss, auf zwölf Monate festzusetzen.

Bezüglich «Prüfungstourismus» hat sich das Obergericht die Frage gestellt, was unter diesem Begriff überhaupt zu verstehen sei. Sind es einfach diejenigen Kandidaten, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton haben, aber hier das Praktikum machen

und zur Prüfung antreten? Immerhin 37 Prozent der Kandidaten haben bei der Anmeldung zur Prüfung ihren Wohnsitz nicht im Kanton Zug. Das ist eine erhebliche Zahl, zumal auch für diese Kandidaten Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt wurden. Man kann mit Fug und Recht die Frage stellen, ob das richtig sei. Zumindest sieht das Obergericht kein Problem bezüglich der Praktikumsplätze, wenn das Praktikum verlängert würde.

Für den Fall, dass der Rat beim bestehenden Recht bleibt, wäre es von Vorteil, wenn man die Bruttopraktikumszeit genauer regeln würde, wie es das Obergericht in § 6a Abs. 3 vorschlägt, nämlich dass die Dauer der Unterbrüche in den Praktikumsbestätigungen angegeben werden muss. Das wäre sehr nützlich. Wenn beispielsweise eine Praktikantin schwangerschaftsbedingt sechs Monate oder ein Praktikant wegen unbezahlten Urlaubs vier Monate fehlt, dann sollte man das wirklich nicht an die Praktikumsdauer anrechnen dürfen.

Der Obergerichtspräsident empfiehlt, dem Antrag des Obergerichts zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass zuerst der Antrag des Obergerichts zu § 6 Abs. 2 dem Antrag auf Beibehaltung geltenden Rechts gegenübergestellt wird. In einer zweiten Abstimmung wird über den Antrag abgestimmt, Abs. 2 in der Fassung des Obergerichts neu zu Abs. 3 zu machen.

- Der Rat beschliesst mit 44 zu 22 Stimmen, § 6 Abs. 2 des geltenden Rechts beizubehalten.
- Der Rat beschliesst mit 66 zu 0 Stimmen, den Antrag des Obergerichts zu § 6 Abs. 2 als § 6 Abs. 3 ins Gesetz aufzunehmen.

Der **Vorsitzende** fragt den Rat, ob § 6a damit auch seiner Meinung nach obsolet geworden sei.

- Der Rat stimmt stillschweigend zu.

*§ 8 Abs. 1 Bst. c und d
§ 9 Abs. 2 und Abs. 3*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die erweiterte Justizprüfungskommission dem Obergericht anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Obergerichts.

§ 9 Abs. 4

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich**: Das Obergericht schlägt mit dieser Bestimmung eine Meldepflicht der Behördenmitglieder und Angestellten vor für Umstände, welche eine Aberkennung des Anwaltspatents oder den Entzug der Titelführung zur Folge haben könnten. Es ist durchaus denkbar, dass die Anwaltsprüfungskommission oder die Aufsichtskommission von solchen Umständen ohne diese Meldepflicht gar nie etwas erfahren würden. Das wiederum hätte zur Folge, dass jemand als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt Leute beraten und vor Gericht vertreten könnte, der dazu eigentlich gar nicht berechtigt wäre. Es geht letztlich also um den Schutz

der Rechtsuchenden. Im Bericht und Antrag der JPK ist dazu festgehalten, eine Unterlassung der Bekanntgabe solcher Tatsachen hätte für die betroffenen Behördenmitglieder disziplinarrechtliche Massnahmen zur Folge. So etwas geht aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 4 jedoch nicht hervor. Der Obergerichtspräsident bittet, dem Antrag des Obergerichts zuzustimmen.

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass diese Bestimmung der JPK klar zu weit ging. Sie befürchtet, dass eine Unterlassung für die betreffenden Personen ein Disziplinarverfahren zur Folge hätte. Überdies enthält das Gerichtsorganisationsgesetz in § 93 bereits eine entsprechende Bestimmung. Die erweiterte JPK empfiehlt mit 13 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, § 9 Abs.4 zu streichen.

→ Der Rat folgt mit 65 zu 5 Stimmen dem Antrag der Justizprüfungskommission.

§ 14 Abs. 1

§ 16 Abs. 1a

§ 24 Abs. 1

§ 30

§ 31

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die erweiterte Justizprüfungskommission den Anträgen des Obergerichts anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Obergerichts.

Teil II und III

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendums Klausel und Regelung des Inkrafttretens)

Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Abs. 2

Heini Schmid stellt den **Antrag**, Abs. 2 zu streichen. Diese Übergangsbestimmung ist durch den Beschluss des Rats zur Praktikumsdauer obsolet geworden.

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Nach der Variante des Obergerichts hätten Kandidaten vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen noch nach altem Recht hinsichtlich des Praktikums beurteilt werden müssen. Diese Bestimmung ist nun überflüssig geworden, und der Votant geht davon aus, dass die JPK-Mitglieder mit der Streichung einverstanden sind.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Streichung von Abs. 2.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.